

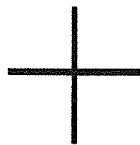
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 21. März	1991
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der EKU	2	Sachbezugswerte 1991	34
Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der EKU	2	Bewertung der Personalunterkünfte	35
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	3	Ferienordnung für das Schuljahr 1992/93	35
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1991	3	Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne und die Ev. Kirchengemeinde Sodingen	35
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen	4	Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	36
Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen	25	Urkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede auf die 5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Arnberg	36
Studienverlaufsplan Fachbereich Kirchliche Verwaltung	25	Bekanntmachung des Siegels der Ev. St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte	36
Ausbildungsplan für die praktische Studienzzeit - Fachbereich Kirchlicher Verwaltungsdienst -	27	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West	37
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1991	28	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne	37
Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und der Ev. Kirche in Deutschland über das Fotokopieren von Noten und Liedern	31	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen	37
Kirchliches Arbeitsrecht	32	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle	37
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter	33	Tagungsablauf der Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	38
Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF	33	87. Jahrestagung der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe	38
Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs- und nichtzusatzversicherungs-pflichtiger kirchlicher Mitarbeiter	34	Große friedhofskulturelle Tagung	39
		Ständige Stellen für den Hilfsdienst	39
		Persönliche und andere Nachrichten	40
		Neu erschienene Bücher und Schriften	45



Gott der Herr hat unseren Bruder

Unser Glaube ist der Sieg,
der die Welt überwunden hat. 1. Joh. 5, 4

Superintendent i. R. Helmut Barutzky

* 14. 10. 1909 † 23. 11. 1990

zu sich in die Ewigkeit heimgerufen.

Helmut Barutzky wurde 1936 in Goldap im Auftrag der ostpreußischen Bekenntnissynode ordiniert. Sein erstes Pfarramt übernahm er in Hohensalzburg bei Tilsit. Als Soldat wurde er im Zweiten Weltkrieg schwer verwundet. Nach der Entlassung aus amerikanischer Gefangenschaft war er von 1946 an Pfarrer beim Evangelischen Hilfswerk Westfalen und für Flüchtlingsfragen zuständig. 1949 wählte ihn die Kirchengemeinde Hamm zu ihrem Pfarrer. Die Kreissynode des Kirchenkreises Hamm berief ihn 1956 zum Superintendenten. Er war Mitglied der Landessynode und gehörte von 1966 bis 1972 der Kirchenleitung an. Seine vielfältigen Leitungsaufgaben nahm er brüderlich wahr. Die biblisch-theologische Ausrichtung war für ihn kennzeichnend.

Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder gegeben hat. In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen
Präses D. Hans-Martin Linnemann

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 12. Juni 1990

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD 1981 Seite 176), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (Abl. EKD 1989 Seite 110), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Amtsbezeichnung lautet „Pfarrer“ oder „Pfarrerin“, sofern in der Berufungsurkunde keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist.
2. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter dem Wort „kann“ werden die Worte „über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus“ eingefügt.
 - b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
 - c) In Buchstabe b werden die Worte „des Pfarramtes in seiner Gemeinde“ durch „seines Pfarramtes“ ersetzt.
3. In § 54 Absatz 1 werden die Worte „in diesem Kirchengesetz besonders genannten“ durch „sonst kirchengesetzlich geregelten“ und die Worte „des Pfarramtes in seiner Gemeinde“ durch „seines Pfarramtes“ ersetzt.
4. § 61 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
Es kann auch, abweichend von § 61 a Absatz 4, die unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zulassen.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „dürfen“ ein Komma und die Worte „wenn nicht eine

unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist,“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird die Jahreszahl „1992“ durch „2000“ ersetzt.

§ 2

Entscheidungen, die aufgrund einer gliedkirchlichen Regelung nach § 61 d des Pfarrerdienstgesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 3

Der Rat wird ermächtigt, das Pfarrerdienstgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt*).

Berlin, den 6. Februar 1991

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –**

(L.S.)

Beier

*) Die Westfälische Landessynode hat der Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes zum 1. April 1991 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union mit Beschluß vom 15. November 1990 zugestimmt.

Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vom 12. Juni 1990

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstge-

setz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD 1981 Seite 190), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1985 Seite 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
Bei der Berufung in den Hilfsdienst soll ein vorläufiger Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erteilt werden.
2. § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
Hat die Kirchenleitung die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit versagt, ist der Pastor im Hilfsdienst zu entlassen. § 10 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
3. In § 10 Absatz 1 werden hinter dem Wort „kann“ die Worte „über die in diesem Kirchengesetz sonst geregelten Fälle hinaus“ eingefügt.
4. In § 13 Absatz 2 wird die Jahreszahl „1992“ durch „2000“ ersetzt.

§ 2

Entscheidungen, die aufgrund einer gliedkirchlichen Regelung nach § 13 Absatz 2 des Hilfsdienstgesetzes getroffen worden sind, bleiben bis zum

Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, rechtswirksam.

§ 3

Dieses Kirchengesetz wird vom Rat in Kraft gesetzt, sobald die Gliedkirchen der Inkraftsetzung zugestimmt haben.

Berlin, den 12. Juni 1990

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –**

Kock

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet und mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft gesetzt*).

Berlin, den 6. Februar 1991

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich West –**

(L.S.)

Beier

*) Die Westfälische Landessynode hat der Inkraftsetzung dieses Kirchengesetzes zum 1. April 1991 durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union mit Beschluß vom 15. November 1990 zugestimmt.

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 15. November 1990

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1991 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 22. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

D. Linnemann

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1991

Landeskirchenamt
Az.: 07986/B 5 – 01/5

Bielefeld, den 15. 2. 1991

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 15. November 1990 (KABl. 1991 Seite 3) haben anerkannt:

1. Der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1990
– Az.: III B 2.04-20 Nr. 2180/89 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen, am 5. 2. 1991
– Az.: 2082-54 063-9 –,
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 5. 2. 1991
– Az.: 966-54 202/51 –.

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für Laufbahnen des gehobenen
nichttechnischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
und für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsverordnung gehobener
nichttechnischer Dienst – VAPgD)**

Vom 13. August 1984

(GV. NW. S. 508)

geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 7. Oktober 1985 (GV. NW. S. 733).

Auf Grund des § 16 und des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

I. Auswahl und Einstellung

§ 1

**Geltungsbereich
und Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande NW,
2. die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Bergverwaltung des Landes NW,
3. die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes NW,
4. die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes NW,
5. die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW,
6. die Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW,
7. den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(2) Zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für seine Laufbahn geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für die jeweilige Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
4. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in

§ 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), festgelegten Altersgrenzen um mindestens drei Jahre unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist. Im Regelfall darf danach eingestellt werden, wer höchstens 31 Jahre, als Schwerbehinderter höchstens 39 Jahre ist.

(3) Zur Aufstiegseinführung kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 LVO erfüllt.

(4) Zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann zugelassen werden, wer

- a) als Beamter des mittleren Polizeivollzugsdienstes, der nach den Vorschriften der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten (LVO-Pol) vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), geändert durch Verordnung vom 4. April 1984 (GV. NW. S. 217), als Kommissarbewerber zugelassen worden ist, die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt,
- b) gemäß § 16 LVOPol in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei eingestellt wird.

§ 2

Bewerbungen

(1) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörden (Anlage 1) zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Paßbild aus neuester Zeit,
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. eine Abschrift oder Kopie des letzten Schulzeugnisses vor der Bewerbung und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung; sofern ein Zwischenzeugnis vorgelegt wird, ist das Abschlußzeugnis, das die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu fordernde Vorbildung nachweist, unverzüglich nachzureichen.

(3) Bei einem Bewerber, der im öffentlichen Dienst steht, kann auf die Vorlage der Unterlagen verzichtet werden, die in der Personalakte enthalten sind.

§ 3

Allgemeine Auswahl

(1) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Auswahlverfahren voraus. Ein Bewerber, der nach den Unterlagen die Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) Die Auswahlmethode bestimmt bei Bewerbern für den Landesdienst die oberste Dienstbehörde, im übrigen die Einstellungskörperschaft unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und

Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren. Die Auswahlmethode muß für Bewerber desselben Zulassungstermins gleich bleiben.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheidet über die Zulassung bei Bewerbern für den Landesdienst die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen die Einstellungskörperschaft.

§ 4

Zulassung

(1) Die Bewerber werden am 1. September eingestellt oder zur Aufstiegeinführung zugelassen.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Einstellung beabsichtigt ist, müssen

1. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
2. ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Gesundheitszeugnis,
3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

vorliegen. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Rechtsstellung des Beamten

(1) Der zugelassene Bewerber wird unbeschadet der besonderen Bestimmungen für Aufstiegsbeamte und für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

(2) Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft unbeschadet besonderer Vorschriften die Einstellungsbehörde. Erholungsurlaub ist grundsätzlich in der lehrveranstaltungsfreien Studienzeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu gewähren.

II. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 6

Begriffe und Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und die Prüfung. An die Stelle des Vorbereitungsdienstes treten bei Aufstiegsbeamten die Einführung und die Laufbahnprüfung gemäß § 30 Abs. 1 LVO und bei Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes die Ausbildung und die II. Fachprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a LVOPol.

(2) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre, er endet mit der bestandenen Laufbahnprüfung; die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt.

(3) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich in dem Maße, in dem die Ausbildung gemäß § 12

Abs. 4 und § 27 Abs. 1 oder durch Entscheidung der Einstellungsbehörde aus Anlaß von Sonderurlaubs- oder Krankheitszeiten verlängert wird.

§ 7

Ziel

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dem Beamten die Befähigung für seine Laufbahn oder seinen Laufbahnabschnitt zu vermitteln.

§ 8

Vorzeitige Entlassung

(1) Ein Beamter auf Widerruf ist zu entlassen, wenn er die

- a) geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) Mindestanforderungen nach § 12 Abs. 4 auch nach einmaliger Verlängerung der Ausbildung nicht erreicht.

(2) Für Aufstiegsbeamte und Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie aus der Aufstiegeinführung beziehungsweise Ausbildung ausscheiden.

2. Ausbildung

§ 9

Ausbildungsleiter und Ausbilder

(1) Der Leiter der Einstellungsbehörde bestimmt einen Ausbildungsleiter und für die einzelnen fachpraktischen Studienabschnitte oder für Studienteilabschnitte Ausbilder.

(2) Der Ausbildungsleiter hat die Aufgabe, die fachpraktische Studienzeit zu ordnen und zu überwachen sowie die Studenten zu betreuen. Mindestens einmal jährlich hat der Ausbildungsleiter die Ausbilder über aktuelle Probleme der Ausbildung zu unterrichten und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken. Außerdem sind Besprechungen zwischen dem Ausbildungsleiter und den Studenten sowie zwischen dem Ausbildungsleiter, den Ausbildern und den Studenten durchzuführen.

(3) Der Ausbilder unterweist den Studenten am Arbeitsplatz und fördert seine Ausbildung nach Maßgabe des Ausbildungsplanes.

§ 10

Gliederung

Die Ausbildung gliedert sich je zur Hälfte in die fachwissenschaftliche Studienzeit an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) und die fachpraktische Studienzeit bei den Ausbildungsbehörden.

§ 11

Fachwissenschaftliche Studienzeit

(1) Die fachwissenschaftliche Studienzeit gliedert sich in die Studienabschnitte 1 bis 4 von je 16 Wochen und den Studienabschnitt 5 von acht Wochen. Der Student ist verpflichtet, an den in der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den dort geforderten Leistungsnachweisen zu unterziehen.

(2) Der Innenminister kann auf Vorschlag der Fachhochschule zur Erprobung von Studienreformmodellen die erforderlichen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen bedürfen des Einverständnisses mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit deren Belange fachlich berührt werden. Die Teilnahme von Studenten an Modellversuchen ist freiwillig.

(3) Für Studenten aller Fachbereiche sollen soweit wie möglich gemeinsame Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 12

Leistungsnachweise und Studiennoten

(1) Bis zum Beginn des fachwissenschaftlichen Studienabschnittes 3 hat der Student sieben Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten zu erbringen. Bis zum Beginn des Studienabschnittes 5 hat er weitere 13 Leistungsnachweise durch elf Klausurarbeiten und durch eine Seminar- oder durch eine Hausarbeit (= zwei Leistungsnachweise) zu erbringen; bis zu drei Klausurarbeiten in Wahlpflichtfächern (Anlage 3) können nach Maßgabe der Studienordnung durch mindestens 15minütige Fachgespräche ersetzt werden. Die Themen der Klausurarbeiten bestimmt der Leiter der Fachhochschule. Für jede Klausurarbeit sind drei Zeitstunden vorzusehen; die Frist, nach deren Ablauf die Haus- oder Seminararbeiten abzugeben sind, setzt der Leiter der Fachhochschule fest. Für Leistungsnachweise gilt sinngemäß § 18 Abs. 2 bis 5, 7 und 8; an die Stelle des Prüfungsamtes tritt der Leiter der Fachhochschule.

(2) Der Leiter der Fachhochschule kann gleichwertige Studienleistungen (Leistungsnachweise), die an Hochschulen erbracht worden sind, als Leistungsnachweise im Sinne der Studienordnung anerkennen.

(3) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 19 Abs. 1 genannten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bescheinigungen über die Leistungsnachweise sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(4) Bis zum Beginn des fachwissenschaftlichen Studienabschnittes 3 hat der Student nachzuweisen, daß seine Studienleistungen den Mindestanforderungen entsprechen. Das ist der Fall, wenn der Punktwert der Leistungsnachweise (§ 19 Abs. 3) 5 erreicht und mindestens vier Leistungsnachweise mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Genügt der Student diesen Anforderungen nicht, hat er einmal Gelegenheit, einen Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend“ bewertet ist, zu wiederholen. Der Student, der von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder der bei Wiederholung keine den Mindestanforderungen entsprechenden Studienleistungen nachweist, setzt seine Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fort.

§ 13

Fachpraktische Studienzeit

Die fachpraktische Studienzeit gliedert sich in das Einführungspraktikum von zwei Wochen, die

Studienabschnitte 1 bis 4 von je 16 Wochen und das Abschlußpraktikum mit Prüfung von acht Wochen. Während dieser Zeit sollen die in den vorausgegangenen fachwissenschaftlichen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Verwaltungshandeln umgesetzt und die dafür erforderlichen Arbeitstechniken vermittelt werden. Die Einstellungsbehörde weist den Studenten dementsprechend der ausbildenden Stelle zu. Ihm ist unverzüglich nach Beginn der Ausbildung ein Ausbildungsplan über die fachpraktischen Studienabschnitte auszuhändigen.

§ 14

Beurteilungen

Für jeden Studienteilabschnitt von mindestens vier Wochen der fachpraktischen Studienabschnitte 1 bis 4 ist eine Beurteilung (Anlage 2) durch die Ausbilder zu fertigen und nach Bekanntgabe zur Ausbildungsakte zu nehmen; entsprechendes gilt für die fachpraktischen Studienabschnitte 1 bis 4, soweit sie nicht in Studienteilabschnitten unterteilt sind. Die Beurteilung muß mit einer der in § 19 Abs. 1 genannten Noten und Punktzahlen abschließen. Werden gemäß Satz 1 Halbsatz 1 während eines fachpraktischen Studienabschnitts mehrere Beurteilungen gefertigt, so sind die Durchschnittseinstufungen zu addieren und durch die Zahl der Beurteilungen zu teilen. Wird auf Grund des § 12 Abs. 4 ein fachpraktischer Studienteilabschnitt wiederholt, ist nur die Beurteilung für die Wiederholungszeit bei der Feststellung gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 zu berücksichtigen.

3. Prüfung

§ 15

Prüfungskommissionen

(1) Die Staatsprüfung, die gleichzeitig Laufbahnprüfung ist, wird vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Das Prüfungsamt bestellt für die einzelnen Laufbahnen nach Bedarf Prüfungskommissionen. Bei der Besetzung der Prüfungskommissionen sind Lehrende der Fachhochschule und Angehörige der Verwaltung, für die der jeweilige Fachbereich ausbildet, angemessen zu berücksichtigen. Jede Prüfungskommission ist mit einem Beamten des höheren Dienstes oder einem vergleichbaren Angestellten als Vorsitzendem sowie vier Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten als Beisitzern zu besetzen. Zwei Beisitzer sollen die durch Prüfung erworbene Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzen. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben Vertreter.

(3) Die Sitzungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 16

Zweck

(1) In der Staatsprüfung ist festzustellen, ob der Kandidat für seine Laufbahn oder seinen Laufbahnabschnitt befähigt ist.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und über das notwendige Methodenwissen verfügt, Aufgaben sicher erfaßt, sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln löst und die Ergebnisse in praxisgerechter Form begründet.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung soll der Kandidat zu praxisbezogenen Fragen Stellung nehmen und zeigen, daß er sich auf neue Argumente einstellen und Lösungsvorschläge entwickeln kann.

§ 17

Meldung

Das Prüfungsamt bestimmt den Zeitpunkt, zu dem die Einstellungsbehörde den Kandidaten unter Angabe der vom Prüfungsamt festgelegten, für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Daten zu melden hat.

§ 18

Durchführung

(1) Das Prüfungsamt setzt die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest und gibt die Termine der schriftlichen Prüfung vor. Abschluß des fachwissenschaftlichen Studienabschnittes 4 bekannt. Termine der mündlichen Prüfung können aus organisatorischen Gründen auch für Zeitpunkte nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes festgesetzt werden.

(2) Ist ein Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder von Prüfungsabschnitten gehindert, so hat er dies nachzuweisen.

(3) Ein Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktreten.

(4) Bricht ein Kandidat aus den in Absatz 2 und 3 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet, ob und in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(5) Klausurarbeiten, zu denen ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0 bewertet; bei drei oder mehr aus diesen Gründen nicht erbrachten Lösungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Erscheint ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Einen Kandidaten, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Unternimmt der Kandidat bei der Anfertigung einer

schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch, so hat der Aufsichtsführende dies in seiner Niederschrift zu vermerken und das Prüfungsamt davon unverzüglich zu unterrichten.

(8) Über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die vorliegende Arbeit in der Regel mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 0, in besonderen Fällen kann es nach dem Grad der Verfehlung die Wiederholung dieser Prüfungsleistung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstage mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 19

Noten und Bewertungsgrundsätze

(1) Einzelleistungen dürfen nur wie folgt und nur unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut	= 15–14 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13–11 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10–8 Punkte = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7–5 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= 4–2 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= 1–0 Punkte = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Bewertung von Einzelleistungen hat insbesondere die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Anwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung der Darstellung und die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten einschließlich der Abschlußnote und von Punktwerten aus den Punktzahlen bleiben Bruchwerte, die sich bei Abschluß des Rechenganges ergeben, unberücksichtigt.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die sechs Klausuraufgaben für die schriftliche Prüfung stellt das Prüfungsamt. Dabei bestimmt es je eine Aufgabe aus den in der Anlage 3 aufgeführten fünf Pflichtfächern und eine Aufgabe aus dem Fach (Wahlpflichtfach), das der Kandidat aus dem in der Anlage 3 aufgeführten Wahlbereich ausgewählt hat. Sein Wahlpflichtfach hat der Kandidat am Ende des fachwissenschaftlichen Studienabschnittes 4 dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(2) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Kandidaten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben. Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Kandidaten enthalten.

(3) Für die Bearbeitung und Lösung sind jeweils vier Zeitstunden anzusetzen.

(4) Die Prüfung ist für Schwerbehinderte im Verfahrensablauf im notwendigen Umfang zu erleichtern. Körperbehinderten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt; dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 21

Aufsicht

(1) Das Prüfungsamt bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Lösungen und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bestimmten Mitglied der Prüfungskommission unmittelbar zu übersenden.

§ 22

Bewertung und Rechtsfolgen

(1) Die Arbeiten sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten; der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt eine geeignete Person, die nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zur gutachtlichen Vorbeurteilung hinzuziehen. Bei abweichender Bewertung entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission getroffene übereinstimmende Bewertung und die Bewertung durch Kommissionsentscheidung dürfen nicht mehr geändert werden. Erst nach Bewertung sämtlicher Arbeiten ist die Anonymität (§ 20 Abs. 2 Satz 3) aufzuheben.

(2) Ein Kandidat, der in drei oder mehr Prüfungsarbeiten die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, hat die gesamte Prüfung

nicht bestanden. Er erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt.

(3) Spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung sind dem Kandidaten die Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet unverzüglich nach Abschluß der schriftlichen Prüfung statt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Gebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt. Die Prüfung ist auf drei der in der Anlage 3 aufgeführten Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer zu begrenzen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen. Beauftragte der Dienstherren sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann ferner Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, und Studenten, die sich noch nicht im Prüfungsverfahren befinden, gestatten, bei der mündlichen Prüfung, nicht jedoch bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, zugegen zu sein.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt geeignete Personen, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als fünf Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer der mündlichen Prüfung jedes Kandidaten soll in der Regel 45 Minuten betragen.

(5) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit einer der in § 19 Abs. 1 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Die Entscheidung wird von der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Prüfungskommission kann einmal getroffene Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht mehr ändern.

(6) Ein Kandidat, der in zwei oder drei Fächern die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis (Abschlußnote) der Prüfung fest und gibt es dem Kandidaten bekannt.

(2) Bei der Feststellung werden

1. die Leistungsnachweise, die während der fachwissenschaftlichen Studienzeit zu erbringen sind, mit 20 v. H.,
2. die Beurteilungen in der fachpraktischen Studienzeit mit 10 v. H.,

3. die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 40 v. H.,
4. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H.

berücksichtigt.

(3) Wird als Gesamtergebnis der Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 25

Niederschrift und Einsichtnahme

(1) Über den Prüfungsverlauf ist für jeden Kandidaten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten bei dem Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung ist zu den Personalakten zu geben.

(2) Der Kandidat kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

§ 26

Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung händigt das Prüfungsamt durch den Kommissionsvorsitzenden ein Prüfungszeugnis aus. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch das Prüfungsamt. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zu den Personalakten zu geben.

§ 27

Wiederholung der Prüfung, Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn derselben Fachrichtung im mittleren Dienst

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung wiederholen möchte, setzt die Ausbildung mit dem folgenden Einstellungsjahrgang fort. An die Stelle der für die Feststellung des Gesamtergebnisses maßgebenden Punktzahlen des dritten treten die des vierten Ausbildungsjahres.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung dürfen keine Leistungen aus der vorhergehenden Prüfung angerechnet werden.

(4) Über die Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn derselben Fachrichtung im mittleren Dienst (§ 28 Abs. 3 LVO) in den Fällen der §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 6 und 24 Abs. 3 entscheidet nach Beiziehung der Prüfungsarbeiten bei einem Beamten, der im Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Land steht, die oberste Dienstbehörde, im übrigen die Einstellungskörperschaft.

§ 27 a

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Bei einem Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, der die Prüfung

- a) bestanden hat,
- b) nicht bestanden hat und die Wiederholung der Prüfung nicht wünscht,

c) auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, endet das Beamtenverhältnis an dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird; erklärt ein Beamter, der die Prüfung nicht bestanden hat, erst später, er wolle die Prüfung nicht wiederholen (Buchstabe b), endet das Beamtenverhältnis am Tage der Erklärung.

III. Ergänzende Vorschriften für Aufstiegsbewerber

1. Auswahl von Aufstiegsbewerbern

§ 28

Geltungsbereich

Aufstiegsbewerber, die den Aufstieg gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 1 LVO anstreben und keine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen, nehmen an einem überörtlichen Auswahlverfahren teil.

§ 29

Ziel des Auswahlverfahrens, Voraussetzungen für die Teilnahme

(1) Das Auswahlverfahren dient dem Ziel, eine Prognose über die Eignung des Beamten für die angestrebte Laufbahn abzugeben.

(2) Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer

1. auf Grund seiner letzten dienstlichen Beurteilung nach seiner Persönlichkeit und nach seinen bisherigen Leistungen für die Einführung (§ 30 LVO) geeignet erscheint,
2. die Dienstzeitvoraussetzungen (§ 30 Abs. 2 LVO) innerhalb eines Jahres nach der Teilnahme am Auswahlverfahren erfüllt.

(3) Die Leistungen (Absatz 2 Nr. 1) müssen mindestens überdurchschnittlich oder mit einer entsprechenden Note nach den jeweils geltenden Beurteilungsrichtlinien beurteilt sein.

(4) Die Beamten werden von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Landesversicherungsanstalten und der Landwirtschaftskammern von dem Dienstherrn, einer Auswahlkommission vorgestellt.

§ 30

Auswahlkommission

(1) Für jede der in § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 genannten Laufbahnen wird eine Auswahlkommission gebildet. Für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird bei jedem Studieninstitut für kommunale Verwaltung für seinen Einzugsbereich eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Die für die Bildung der Auswahlkommissionen zuständigen Stellen (§ 31 Abs. 1) können vereinbaren, daß eine dieser Stellen für mehrere Laufbahnen oder für den Einzugsbereich mehrerer Stu-

dieninstitute für kommunale Verwaltung eine gemeinsame Auswahlkommission bildet. Ist eine Stelle für die Bildung mehrerer Kommissionen zuständig, kann sie eine gemeinsame Kommission bilden.

§ 31

Bildung und Besetzung der Auswahlkommissionen

(1) Die Auswahlkommissionen werden gebildet

1. für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande NW vom Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen,
2. für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW von dem zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung,
3. für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW im Wechsel von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz und der Landesversicherungsanstalt Westfalen,
4. im übrigen von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(2) Jeder Auswahlkommission gehören drei oder fünf Mitglieder an.

(3) Jede Auswahlkommission ist zu besetzen mit

1. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes oder einem Beamten einer Laufbahn des gehobenen Dienstes als Vorsitzenden,
2. einem oder drei Beamten einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Beisitzern,
3. einem weiteren Beamten eines anderen Dienstherrenbereichs als Beisitzer, der für die Auswahlkommissionen bei den Studieninstituten für kommunale Verwaltung von dem Regierungspräsidenten, für die Auswahlkommission bei einer Landesversicherungsanstalt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für die übrigen Auswahlkommissionen gemeinsam von den Beiräten nach § 28 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst (FHGöD) vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 303) benannt wird.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Sie haben Vertreter. Mitglieder und Vertreter sind in ihrer Kommissionstätigkeit unabhängig.

§ 32

Auswahlmethode

(1) Die für die Bildung der Auswahlkommission zuständige Stelle legt die Auswahlmethode fest; für Laufbahnen des Landes kann statt dessen die für die Ordnung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde die Entscheidung treffen. Die Auswahlmethode muß für Bewerber desselben Zulassungstermins gleich bleiben.

(2) Bei der Bestimmung der Auswahlmethode sind die in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren zu berücksichtigen.

(3) Bei einem mündlichen Teil der Vorstellung muß die Auswahlkommission vollzählig anwesend sein.

(4) In der Personenauslese fachkundige Personen, die nicht im öffentlichen Dienst zu stehen brauchen, können zur Vorbereitung der Entscheidung der Auswahlkommission hinzugezogen werden.

§ 33

Feststellung des Auswahlresultates

(1) Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob sie den Beamten für besonders geeignet, geeignet oder nicht geeignet für die Zulassung zur Einführung hält; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens bindet den Dienstherrn nicht bei der Entscheidung, ob der Bewerber zur Einführung zugelassen wird; es begründet insbesondere keinen Anspruch auf Zulassung zur Einführung.

(3) Über das Auswahlverfahren ist für jeden Beamten eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten

1. den Themenbereich der Aufgaben,
2. die dabei gewonnenen Erkenntnisse,
3. das Gesamtergebnis.

(4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Auswahlkommission der obersten Dienstbehörde des Beamten oder der von ihr bestimmten Behörde, bei anderen als Landesbeamten dem Dienstherrn zu übersenden und zur Personalakte zu nehmen.

(5) Der Beamte kann nach Abschluß des Auswahlverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die Niederschrift und in schriftliche Aufgabenlösungen einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

2. Prüfungserleichterter Aufstieg in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes

2.1 Allgemeiner Verwaltungsdienst im Lande NW

§ 34

Voraussetzungen

Ein Beamter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst im Lande NW geeignet ist, kann auf seinen Antrag auch zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande NW durch die oberste Dienstbehörde zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO erfüllt und zeitnah zur Antragstellung die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Lauf-

bahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 35

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der vom Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird,
2. einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes im Lande NW.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 4 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich der Ordnungsverwaltung oder der Leistungsverwaltung vertraut zu machen; sie sollen zum Schluß der Einweisung in der Lage sein, selbständig Bescheide und Widerspruchsbescheide zu erstellen.

(3) Kann die Beschäftigungsdienststelle eines Beamten keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird der Beamte einer geeigneten Dienststelle, möglichst innerhalb des Geschäftsbereichs seiner obersten Dienstbehörde, zugewiesen. Die Dienststelle, die den Beamten einweist, bestimmt einen Ausbilder; der Ausbilder leitet den Beamten an, informiert ihn regelmäßig und ausreichend über seinen Ausbildungsstand, beurteilt ihn zum Schluß der Einweisung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 36

Aufstiegs-(Abschluß-)lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 19 Abs. 1) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der vom Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 37

Aufstiegsprüfung

(1) Abschnitt II Unterabschnitt 3 (Prüfung) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Aufstiegsprüfung,
2. die Prüfungskommission ist mit einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem und je einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes als Beisitzern zu besetzen,
3. in der schriftlichen Prüfung ist je eine dreistündige Aufgabe aus den in der Anlage 4 genannten Prüfungsfächern zu stellen,

4. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.
5. das Prüfungsamt bestimmt aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs drei Prüfungsgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt,
6. in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Kandidaten gleichzeitig, jeder Kandidat soll 30 Minuten geprüft werden,
7. Grundlagen für die Feststellung der Abschlußnote sind die Einweisungsbeurteilung mit 20 v. H. sowie die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H. und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H.,
8. der Wiederholungsprüfung geht die Teilnahme am nächstfolgenden Aufstiegslehrgang voraus,
9. nicht anzuwenden ist § 23 Abs. 6.

2.2 Dienst in der Bergverwaltung des Landes NW

§ 38

Die §§ 34 bis 37 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß in der Anlage 4 Abschnitt I Nr. 2 an die Stelle des Faches „Verkehrsrecht“ das Fach „Bergrecht“ tritt.

2.3 Dienst in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes NW

§ 39

Ein Beamter des mittleren Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes NW, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen Dienst in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes NW geeignet ist, kann auf seinen Antrag auch zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes NW vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO erfüllt und zeitnah zur Antragstellung die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 40

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang,
2. einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes NW.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 4 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts, des Schwerbe-

hindertenrechts, des Beamtenrechts sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vertraut zu machen; sie sollen zum Schluß der Einweisung in der Lage sein, Sachvorgänge selbständig zu bearbeiten.

(3) Das Landesversorgungsamt NW bestimmt einen Ausbilder; der Ausbilder leitet den Beamten an, informiert ihn regelmäßig und ausreichend über seinen Ausbildungsstand, beurteilt ihn zum Schluß der Einweisung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 41

Aufstiegs-(Abschluß-)lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 19 Abs. 1) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 42

Aufstiegsprüfung

Abschnitt II Unterabschnitt 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Aufstiegsprüfung,
2. die Prüfungskommission führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Verwaltung der Kriegsofferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen“. Sie ist mit einem Beamten des höheren Dienstes aus der Verwaltung der Kriegsofferversorgung als Vorsitzendem und je einem Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes aus der Verwaltung der Kriegsofferversorgung als Beisitzern zu besetzen,
3. das Landesversorgungsamt NW nimmt die Aufstiegsprüfung ab und bestellt die Prüfungskommission,
4. in der schriftlichen Prüfung ist je eine dreistündige Aufgabe aus den in der Anlage 4 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
5. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
6. die Prüfungskommission bestimmt aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs drei Prüfungsgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt,
7. in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Kandidaten gleichzeitig, jeder Kandidat soll 30 Minuten geprüft werden,
8. Grundlagen der Festsetzung der Abschlußnote sind die Einweisungsbeurteilung mit 20 v. H., die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H. und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H.,
9. der Wiederholungsprüfung geht die Teilnahme am nächstfolgenden Aufstiegslehrgang voraus,
10. nicht anzuwenden ist § 23 Abs. 6.

2.4 Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW

§ 43

Voraussetzungen

Ein Beamter des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW geeignet ist, kann auf Antrag von seinem Dienstherrn zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO erfüllt und zeitnah zur Antragstellung die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird; Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 44

Einführungszeit

(1) Zum erleichterten Aufstieg zugelassene Beamte werden in die Aufgaben des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW eingeführt. Die Einführungszeit besteht aus einem zweimonatigen Einführungslehrgang, der vom zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt wird, und einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in die Aufgaben des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 4 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich der Ordnungsverwaltung oder der Leistungsverwaltung vertraut zu machen; sie sollen zum Schluß der Einweisung in der Lage sein, selbständig Bescheide und Widerspruchsbescheide zu erstellen.

§ 45

Aufstiegs-(Abschluß-)lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 19 Abs. 1) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der vom zuständigen Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrgangs ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 46

Aufstiegsprüfung

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß des zuständigen Studieninstituts für kommunale Verwaltung abgelegt. Er führt die Bezeich-

nung „Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Lande NW“ mit einem auf das jeweilige Studieninstitut hinweisenden Zusatz. Der Prüfungsausschuß ist mit dem Institutsvorsteher als Vorsitzendem, dem Studienleiter und einem Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes als Beisitzern zu besetzen. Die Studieninstitute können bei Bedarf vom Gebietsgrundsatz abweichen.

(2) Im übrigen gilt Abschnitt II Unterabschnitt 3 mit folgenden Maßgaben:

1. Einzelleistungen dürfen nur unter Verwendung voller Noten (§ 19 Abs. 1) bewertet werden,
2. in der schriftlichen Prüfung ist je eine dreistündige Aufgabe aus den in der Anlage 4 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
3. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
4. der Prüfungsausschuß bestimmt aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs drei Prüfungsgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt,
5. in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Kandidaten gleichzeitig, jeder Kandidat soll 30 Minuten geprüft werden,
6. Grundlagen für die Feststellung der Abschlußnote sind die Einweisungsbeurteilung mit 20 v. H. sowie die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H. und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H.,
7. die den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ zugeordneten Punktwerte 1 bis 6 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilverhältnis (Nummer 6) zu einem Punktwert für die Abschlußnote zusammengefaßt; dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten

1	bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75	bis 2,49 Punkte	gut
2,50	bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25	bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01	bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01	bis 6 Punkte	ungenügend,
8. der Wiederholungsprüfung geht die Teilnahme am nächstfolgenden Aufstiegslehrgang voraus,
9. nicht anzuwenden ist § 23 Abs. 6.

2.5 Dienst in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW

§ 47

Voraussetzungen

Ein Beamter des mittleren Dienstes bei den Landesversicherungsanstalten des Landes NW, der nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den gehobenen Dienst in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW geeignet ist, kann auf seinen Antrag zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW zugelassen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 LVO erfüllt und zeitnah zur Antragstellung die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der jeweiligen Landesversicherungsanstalt. Artikel III Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539) bleibt unberührt.

§ 48

Einführungszeit

(1) Die Einführungszeit besteht aus

1. einem zweimonatigen Einführungslehrgang,
2. einer viermonatigen exemplarischen praktischen Einweisung in Aufgaben des gehobenen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande NW.

(2) Im Einführungslehrgang ist Unterricht in den in der Anlage 4 genannten Fächern anzubieten. Während der Einweisung sind die Beamten mit den Aufgaben der angestrebten Laufbahn im Bereich des öffentlichen Dienstrechts, der öffentlichen Finanzwirtschaft, des Versicherungs- und Beitragsrechts, des Rentenrechts und des Rehabilitationsrechts vertraut zu machen; sie sollen zum Schluß der Einweisung in der Lage sein, Sachvorgänge selbständig zu bearbeiten.

(3) Kann eine Landesversicherungsanstalt keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird der Beamte der anderen Landesversicherungsanstalt im Lande NW zugewiesen. Die Dienststelle, die den Beamten einweist, bestimmt einen Ausbilder; der Ausbilder leitet den Beamten an, informiert ihn regelmäßig und ausreichend über seinen Ausbildungsstand, beurteilt ihn zum Schluß der Einweisung und führt das Beurteilungsgespräch.

§ 49

Aufstiegs-(Abschluß-)lehrgang

Beamte, deren Eignung und deren Leistung während der Einweisung mindestens mit „ausreichend“ (§ 19 Abs. 1) beurteilt werden, nehmen an einem zweimonatigen Aufstiegslehrgang teil, der von der einweisenden Landesversicherungsanstalt durchgeführt wird. Die Fächer des Aufstiegslehrganges ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 50

Aufstiegsprüfung

Abschnitt II Unterabschnitt 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Aufstiegsprüfung,
2. die Prüfungskommission führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in den Landesversicherungsanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen“. Sie ist mit einem Beamten des höheren Dienstes aus der Landesversicherungsanstalt

- als Vorsitzendem und je einem Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes aus der Landesversicherungsanstalt als Beisitzern zu besetzen,
3. die Landesversicherungsanstalt nimmt die Aufstiegsprüfung ab und bestellt die Prüfungskommission; im Falle des § 48 Abs. 3 bestellt die einweisende Landesversicherungsanstalt die Kommission,
 4. in der schriftlichen Prüfung ist je eine dreistündige Aufgabe aus den in der Anlage 4 genannten Prüfungsfächern zu stellen,
 5. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,
 6. die Prüfungskommission bestimmt aus den Fächern des Aufstiegslehrgangs drei Prüfungsgebiete, auf die sich die mündliche Prüfung erstreckt,
 7. in der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Kandidaten gleichzeitig, jeder Kandidat soll 30 Minuten geprüft werden,
 8. Grundlagen für die Feststellung der Abschlussnote sind die Einweisungsbeurteilung mit 20 v. H., die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H. und die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit 30 v. H.,
 9. der Wiederholungsprüfung geht die Teilnahme am nächstfolgenden Aufstiegslehrgang voraus,
 10. nicht anzuwenden ist § 23 Abs. 6.

IV. Schlußvorschriften

§ 51

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande NW und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes NW, VwVO v. 15. Juli 1976 (SMBI. NW. 203010),
2. die Verordnung über die Auswahl von Aufstiegsbeamten für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes vom 25. Februar 1982 (GV. NW. S. 174),
3. die §§ 30 a bis 30 d und die Anlage 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1981 (GV. NW. S. 644), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1984 (GV. NW. S. 37),
4. die §§ 18 e bis 18 h und die Anlage 10 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die

Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1984 (GV. NW. S. 199).

§ 52

Fortgeltung bisheriger Vorschriften

Für Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst (§ 6 Abs. 1) bzw. in der Aufstiegseinführung oder im Aufstiegslehrgang stehen, richtet sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach der in § 51 Nrn. 1, 3 oder 4 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Beamte, die unter die Abschnitte I oder II fallen, können bis zum 30. Juni ihres letzten Ausbildungsjahres beantragen, nach dieser Verordnung geprüft zu werden; die Aufgaben sind unter Beachtung des Studienganges dieser Beamten zu bestimmen.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. August 1984 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)

Einstellungsbehörden sind:

1. für die allgemeine Verwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammern
2. für den Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen die vom Innenminister dazu bestimmten Kreispolizeibehörden
3. für die Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen das Landesoberbergamt
4. für die Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen das Landesamt für Agrarordnung
5. für die Verwaltung der Kriegsopferversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen das Landesversorgungsamt
6. für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Lande Nordrhein-Westfalen
die Gemeinden
die Kreise
die Landschaftsverbände
der Landesverband Lippe
der Kommunalverband Ruhrgebiet
7. für die Sozialversicherungsträger die Landesversicherungsanstalten

Anlage 2
(zu § 14)**Beurteilung**

Die Beurteilung muß spätestens am Tage des Ausscheidens des Studenten aus einem fachpraktischen Studienabschnitt oder einem Studienteilabschnitt erstellt und vorgelegt werden. Waren neben dem Ausbilder weitere Mitarbeiter mit der Ausbildung beauftragt, sind sie bei der Beurteilung zu beteiligen.

Name des(r) Studenten(in):

Vorname:

Geburtsdatum:

Name(n) des Ausbilders (der Ausbilder):

Ausbildungsbehörde / Ausbildungsstelle:

Angabe der einzelnen Aufgabengebiete,
in denen ausgebildet wurde:

Beurteilungszeitraum:

Fehlzeiten (Urlaub/Krankheit usw.):

Erläuterungen zur Beurteilung

1. Allgemeines

Die Beurteilung des Studenten geht mit einem bestimmten Gewicht in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung ein. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß die Beurteilung weder zu wohlwollend noch ungerechtfertigt negativ, sondern sachgerecht und den tatsächlichen Leistungen und Verhaltensweisen des Studenten entsprechend vorgenommen wird. Das bedeutet, daß überdurchschnittliche Leistungen positiv, unterdurchschnittliche Leistungen negativ und durchschnittliche Leistungen auch durchschnittlich zu bewerten sind.

2. Beurteilungsmaßstab

Bezugsmaßstab für die Beurteilung sind die durchschnittlichen Anforderungen, die in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt an den Studenten zu stellen sind, solange keine detaillierten Lernziele definiert und vorgegeben sind. Diese Anforderungen sollten konstant gehalten werden und sich nicht an den Leistungen einer bestimmten Gruppe oder eines Jahrgangs orientieren.

3. Aufbau und Handhabung des Beurteilungsbogens

Um die Einheitlichkeit, Objektivität und Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, werden 11 Leistungs- und Verhaltensmerkmale vorgegeben, deren Reihenfolge innerhalb des Beurteilungsbogens keine Aussage über die Wertigkeit dieser Merkmale angibt.

Jedem Merkmal ist eine kurze Definition beigefügt, die den Bedeutungsinhalt näher umreißen soll.

Die Merkmale sind jeweils auf einer Beurteilungsskala einzustufen, die 6 Noten bzw. 15 Punktzahlen umfaßt. Die Noten und Punktzahlen bezeichnen den Ausprägungsgrad des Merkmals.

Die Bewertung auf der Grundlage von 6 Noten und 15 Punktzahlen ist für die fachwissenschaft-

liche und fachpraktische Studienzeit sowie für die Laufbahnprüfung vereinheitlicht.

Die Definition der Punktzahlen wird bei jedem Beurteilungsmerkmal neu vorgegeben, damit sichergestellt ist, daß die Punktzahlen von allen Beurteilern in der gleichen Weise interpretiert werden. Die Beurteilung ist jeweils durch deutlich sichtbares Ankreuzen einer Punktzahl zwischen 15 und 0 zu kennzeichnen.

Es ist jeweils der Ausprägungsgrad der Leistung oder des Verhaltens anzugeben, der während der Ausbildung tatsächlich erkennbar war bzw. beobachtet werden konnte. Vermutungen über möglicherweise vorhandene Leistungen sollten unberücksichtigt bleiben.

Es ist unbedingt erforderlich, daß **sämtliche** Merkmale beurteilt werden.

Um eine gute und gerechte Differenzierung der Beurteilung zu garantieren, ist es außerordentlich wichtig, daß die volle Breite der Skala ausgenutzt wird, d. h., daß nicht nur im Mittelbereich, sondern auch auf den Extremen (0–4 bzw. 13–15 Punkte) Einstufungen vorgenommen werden, wenn eine Leistung bzw. Fähigkeit tatsächlich weit über- oder unterdurchschnittlich ausgeprägt war.

Falls es dem Beurteiler notwendig erscheint, über das Ankreuzen der Punktzahlen hinaus Informationen über den Anwärter weiterzugeben (z. B. Angabe von Gründen für besonders gute oder schlechte Leistungen), so kann dies unter „Besonderheiten“ geschehen.

4. Beurteilungsgespräch

Eine Beurteilung erfüllt nur dann vollständig ihren Zweck, wenn mit dem Beurteilten ein Beurteilungsgespräch geführt und die Beurteilung dem Studenten in allen Punkten eröffnet wird.

Nur dann kann der Student seine eigenen Leistungen kritisch einschätzen und gegebenenfalls sein Verhalten ändern bzw. sich um Verbesserung seiner Leistungen bemühen.

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl			
I. Fachkenntnisse					
01. Umfang der Fachkenntnisse					
Umfang und Differenziertheit der in diesem Ausbildungsabschnitt bisher erworbenen Kenntnisse, soweit sie erwartet werden können.					
sehr gute Fachkenntnisse	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	3
	14	15			
gute Fachkenntnisse	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigende Fachkenntnisse	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichende Fachkenntnisse	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelhafte Fachkenntnisse	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügende Fachkenntnisse	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
02. Anwendung der Fachkenntnisse					
Grad der Sicherheit und Exaktheit, mit der erworbenes Wissen in der Praxis angewandt wird.					
sehr stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	3
	14	15			
stark ausgeprägte Sicherheit in der Anwendung	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigende Sicherheit in der Anwendung	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichende Sicherheit in der Anwendung	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelnde Sicherheit in der Anwendung	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügende Sicherheit in der Anwendung.	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
Übertrag					

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl			
II. Interesse und Motivation					
03. Einsatzbereitschaft					
Grad der Bereitschaft, sich unabhängig von der Art der Aufgabe in diesem Ausbildungsabschnitt für deren Erledigung einzusetzen.					
sehr stark ausgeprägte Einsatzbereitschaft	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	3
	14	15			
stark ausgeprägte Einsatzbereitschaft	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigende Einsatzbereitschaft	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichende Einsatzbereitschaft	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelnde Einsatzbereitschaft	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügende Einsatzbereitschaft	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
04. Interesse					
Grad des Interesses für die Aufgabengebiete dieses Ausbildungsabschnittes.					
sehr stark ausgeprägtes Interesse	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	3
	14	15			
stark ausgeprägtes Interesse	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigend ausgeprägtes Interesse	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichendes Interesse	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelndes Interesse	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügendes Interesse	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
Übertrag					

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl
III. Allgemeine Leistungsfähigkeit		
05. Auffassung		
Fähigkeit, das Wesentliche von Situationen und Sachverhalten schnell und exakt zu erfassen.		
sehr gute Auffassungsgabe	14 15	3
gute Auffassungsgabe	11 12 13	
befriedigende Auffassungsgabe	8 9 10	
ausreichende Auffassungsgabe	5 6 7	
mangelhafte Auffassungsgabe	2 3 4	
ungenügende Auffassungsgabe	0 1	
06. Denk- und Urteilsfähigkeit		
Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhaltes eigenständig, sachlich und folgerichtig zu durchdenken und nach kritischer Überprüfung zu einem sachgerechten Urteil zu kommen.		
sehr sichere Urteilsfähigkeit	14 15	4
sichere Urteilsfähigkeit	11 12 13	
zufriedenstellende Urteilsfähigkeit	8 9 10	
ausreichende Urteilsfähigkeit	5 6 7	
mangelnde Urteilsfähigkeit	2 3 4	
ungenügende Urteilsfähigkeit	0 1	
Übertrag		

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl			
07. Lernfähigkeit					
Fähigkeit, die angebotenen Lehrstoffe aufzunehmen und zu verarbeiten (Einarbeitung in das Sachgebiet).					
sehr stark ausgeprägte Lernfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	
	14	15			
stark ausgeprägte Lernfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigende Lernfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichende Lernfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelnde Lernfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügende Lernfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
	3				
08. Ausdrucksfähigkeit					
Fähigkeit, sich präzise, verständlich, flüssig und treffend auszudrücken.					
a) mündlich					
sehr gute Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	
	14	15			
gute Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigende Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichende Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelhafte Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügende Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
	2				
b) schriftlich					
sehr gute Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	
	14	15			
gute Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
befriedigende Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichende Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelhafte Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügende Ausdrucksfähigkeit	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
	2				
Übertrag					

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl			
IV. Arbeitsverhalten					
09. Arbeitssorgfalt					
Fähigkeit, die übertragenen Aufgaben gewissenhaft und gründlich zu erledigen (Fehler, die auf fehlenden Fachkenntnissen, falschen Schlußfolgerungen usw. beruhen, sind hier nicht zu bewerten).					
keine Fehler	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	2
	14	15			
selten Fehler	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
gelegentliche, meist leichte Fehler	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
häufigere, meist leichte Fehler	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
sehr häufige, z. T. schwere Fehler	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
viele und schwere Fehler	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
10. Umsicht					
Fähigkeit, Aufgaben vorausschauend und umsichtig zu erfüllen und sinnvoll zu organisieren.					
sehr stark ausgeprägt	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> </table>		14	15	2
	14	15			
stark ausgeprägt	<table border="1"> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> </table>	11	12	13	
11	12	13			
zufriedenstellend ausgeprägt	<table border="1"> <tr> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> </table>	8	9	10	
8	9	10			
ausreichend ausgeprägt	<table border="1"> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> </table>	5	6	7	
5	6	7			
mangelhaft ausgeprägt	<table border="1"> <tr> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> </table>	2	3	4	
2	3	4			
ungenügend ausgeprägt	<table border="1"> <tr> <td></td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>		0	1	
	0	1			
Übertrag					

Beurteilung	Gewicht	Produkt aus Gewicht und Punktzahl																						
<p>11. Selbständigkeit Fähigkeit und Bereitschaft, auch ohne wiederholte Anstöße selbständig zu arbeiten.</p> <table border="1" data-bbox="177 577 1051 987"> <tr> <td>sehr stark ausgeprägt</td> <td>14</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>stark ausgeprägt</td> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>zufriedenstellend ausgeprägt</td> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>ausreichend ausgeprägt</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td>mangelhaft ausgeprägt</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>ungenügend ausgeprägt</td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> </table>	sehr stark ausgeprägt	14	15	stark ausgeprägt	11	12	13	zufriedenstellend ausgeprägt	8	9	10	ausreichend ausgeprägt	5	6	7	mangelhaft ausgeprägt	2	3	4	ungenügend ausgeprägt	0	1	2	
sehr stark ausgeprägt	14	15																						
stark ausgeprägt	11	12	13																					
zufriedenstellend ausgeprägt	8	9	10																					
ausreichend ausgeprägt	5	6	7																					
mangelhaft ausgeprägt	2	3	4																					
ungenügend ausgeprägt	0	1																						
	Summe																							

Anleitung zur Bildung der Gesamtnote

1. Durchschnittseinstufung
(Summe geteilt durch 32, d. h., Summe aller Produkte aus Gewicht mal angekreuzter Punktzahl durch die Summe aller Gewichte).
2. Note
(die Note wird nach der ermittelten Durchschnittseinstufung ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma aus nebenstehender Tabelle abgelesen).

Tabelle zur Umrechnung

Durchschnittseinstufung	Gesamtnote
15 – 14	sehr gut
13 – 11	gut
10 – 8	befriedigend
7 – 5	ausreichend
4 – 2	mangelhaft
1 – 0	ungenügend

Gesamtnote:

Besonderheiten (z. B. Sozialverhalten)

Ein Beurteilungsgespräch hat stattgefunden.

Datum

Unterschrift(en) des
Ausbilders (der Ausbilder)

Von der Beurteilung habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift des Beurteilten

Sichtvermerk
des Dezernenten/Amtsleiters usw.

Sichtvermerk
des Ausbildungsleiters

Anlage 3

(zu den §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1)

Übersicht**über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer****im Fachbereich Staatlicher Verwaltungsdienst****1. Allgemeiner Verwaltungsdienst im Lande****Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht
 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungs- und Polizeirecht
 Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Öffentliche Finanzwirtschaft
 Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Wahlpflichtfächer

Bürgerliches Recht
 Kommunalverfassungsrecht
 Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft
 Bauordnungs- und Planungsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht

2. Bergverwaltung**Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht
 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungs- und Polizeirecht
 Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Bergrecht
 Öffentliche Finanzwirtschaft

Wahlpflichtfächer

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
 Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft
 Bauordnungs- und Planungsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Bürgerliches Recht

3. Verwaltung für Agrarordnung**Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht
 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungs- und Polizeirecht
 Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Flurbereinigungs- und Agrarrecht
 Öffentliche Finanzwirtschaft

Wahlpflichtfächer

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
 Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft
 Bauordnungs- und Planungsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Bürgerliches Recht

im Fachbereich Kommunalen Verwaltungsdienst**Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zum Verwaltungsrecht oder Kommunalverfassungsrecht
 Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bezügen zum Ordnungs- und Polizeirecht

Öffentliche Betriebswirtschaftslehre

Sozialrecht

Öffentliche Finanzwirtschaft mit Bezügen zum Kommunalrecht

Wahlpflichtfächer

Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Kommunalverfassungsrecht
 Bürgerliches Recht
 Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft

im Fachbereich Verwaltungsdienst der Sozialversicherungsträger und Kriegsopferversorgung**1. Sozialversicherungsträger****Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Allgemeines Verwaltungsrecht, I. und X. Buch SGB mit Bezügen zum Sozialgerichtsgesetz
 Versicherungs- und Beitragsrecht einschließlich IV. Buch SGB.
 Rentenrecht mit Bezügen zum I. Buch SGB
 Rehabilitationsrecht

Wahlpflichtfächer

Bürgerliches Recht
 Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
 Öffentliche Finanzwirtschaft (Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen, Finanz- und Abgabenrecht mit Bezügen zum IV. Buch SGB)
 Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht

2. Kriegsopferversorgung**Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
 Allgemeines Verwaltungsrecht, I. und X. Buch SGB mit Bezügen zum Sozialgerichtsgesetz
 Versorgungsrecht
 Recht der Nebengesetze sowie Schwerbehindertenrecht

Recht der Heil- und Krankenbehandlung

Wahlpflichtfächer

Bürgerliches Recht
 Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung
 Öffentliche Finanzwirtschaft
 Öffentliches Dienstrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht

im Fachbereich Polizeivollzugsdienst**Pflichtfächer**

Staatsrecht mit Bezügen zu den übrigen rechtswissenschaftlichen Fächern
 Polizei- und Ordnungsrecht einschließlich allgemeinem Verwaltungsrecht
 Strafrecht/Strafprozeßrecht/Zivilrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
 Einsatzlehre einschließlich Kriminalistik (für Beamte der Schutzpolizei)
 Kriminalistik einschließlich Einsatzlehre (für Beamte der Kriminalpolizei)
 Führungslehre

Wahlpflichtfächer

Öffentliches Dienstrecht
 Psychologie
 Verkehrslehre einschließlich Verkehrsrecht (für
 Beamte der Schutzpolizei)
 Kriminologie (für Beamte der Kriminalpolizei)

Diplomierungssatzung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Innenministers
 vom 6. November 1984
 (MBl. NW. S. 1596)

§ 1

Auf Grund der Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, welche die Absolventen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bestanden haben, verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad:

„Diplom-Verwaltungswirt“.

§ 2

(1) Die Urkunde über die Diplomierung wird unter dem Datum des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung ausgefertigt und vom Leiter der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen unterzeichnet. Sie wird mit dem Siegel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen versehen.

(2) Die Urkunde wird nach dem als Anlage beigefügten Muster ausgefertigt.

§ 3

Diese Diplomierungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Anlage

zur Diplomierungssatzung

FACHHOCHSCHULE
 FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
 NORDRHEIN-WESTFALEN

Urkunde

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat als Absolvent der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen/gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erfolg abgelegt.

Auf Grund dieser Prüfung verleiht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen den akademischen Grad:

„Diplom-Verwaltungswirt/in“

Gelsenkirchen, den _____

 Direktor der Fachhochschule
 für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen

Studienverlaufsplan Fachbereich Kirchliche Verwaltung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 10. 1990
 Az.: A 7-20/3

Gemäß § 2 Nr. 1 der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes im Anwärterverhältnis in der Evangelischen Kirche von Westfalen (VAPgkD)“ vom 26. April 1990 hat das Landeskirchenamt den Studienverlaufsplan für den Fachbereich „Kirchliche Verwaltung“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW wie folgt erlassen:

Studienverlaufsplan
Fachbereich Kirchliche Verwaltung

Lehrveranstaltungen in den Fächern	Studienabschnitte und Stundenzahlen					Gesamt- stunden
	S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	
Pflichtfächer						
Staats- und Verfassungsrecht	48	48*	48*		24	168
Allgemeines Verwaltungsrecht	48	48*	48*	32	24	200
Bürgerliches Recht	48	48*	48*		24	168
Öffentliche Betriebswirtschaftslehre – Organisation, Personalwirtschaft, Informationsverarbeitung –	64	64*			24	128
– Rechnungswesen, Investition, Finanzierung –			64	64*		128
Öffentliche Finanzwirtschaft	48	32*	32	32*	24	168
Kirchensteuerrecht			24			24
Öffentliches Dienstrecht	48	48*			24	120
Kirchliches Dienstrecht				40		40
Kommunalrecht		32	48*		24	104
Polizei- und Ordnungsrecht			48	32*	24	104
Kirchliches Verfassungsrecht			64	64*	24	152
Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft	48	48*			24	120
Statistik	16					16
Juristische Methodik	32					32
Wahlpflichtfächer						
Baurecht						
Ordnungswidrigkeitenrecht				64*		64
Umweltrecht				64*		64
Verwaltung und Planung						
Verwaltungspsychologie	32	32	32*			64
Politische Soziologie	32	32				64
Sonstige Veranstaltungen						
Seminar				96**		96
nichtfächerbezogene Lehrveranstaltungen (Verteilung auf S 2/S 3 nicht bindend)		16	16			32
Übungen Klausur- und Bescheidtechnik (Auf freiwilliger Grundlage)	16	32	32	32		112
Selbststudium	20			20		40
Wöchentliche Pflichtstundenzahl	29	28	28	28		2 264
						Gesamt- stunden

* Amtliche Anmerkung: Klausurarbeit

** Amtliche Anmerkung: Seminararbeit

Ausbildungsplan für die praktische Studienzeit – Fachbereich Kirchlicher Verwaltungsdienst –

Dienststelle	Ausbildungsgegenstand	Dauer
Evangelische Kirche von Westfalen, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände, Kirchengemeinden	Fachpraktische Studienzeit 1 Organisation der Verwaltung – Geschäfts- und Dienstverteilung – Registratur, Archiv- und Kirchenbuchwesen Personalwirtschaft – Stellenplanung – Beurteilung von Arbeitsplätzen – Beurteilungswesen Informationsverarbeitung Kirchensteuern – Bearbeitung von Vorgängen aus dem Kirchensteuerrecht	mindestens 4 Monate
Evangelische Kirche von Westfalen, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Kirchengemeinden	Fachpraktische Studienzeit 2 Haushalt und Vermögen – Aufstellung von Haushaltsansätzen – Ausführung des Haushaltsplanes unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze – Haushaltsplan analysieren – Finanzausgleich Kasse/Buchhaltung – Erledigung von Kassengeschäften – Erledigung von Rechnungslegung – kameralistische Buchführung kennenlernen Rechnungsprüfung – Aufgaben der Rechnungsprüfung – Visa-Kontrolle – Prüfung von Kassen- und Jahresabschlüssen	mindestens 4 Monate
Evangelische Kirche von Westfalen, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände, Kirchengemeinden	Fachpraktische Studienzeit 3 Personalverwaltung Arbeitsrecht – Bearbeitung von Personalvorgängen aus dem Vergütungs- und Lohnrecht – Bearbeitung von Sozialversicherungsfällen – Arbeitsplatzbewertungen und Überprüfungen – Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung Kirchliches Dienstrecht – Bearbeitung von Besoldungs- und Versorgungsfällen – Bearbeitung von Anträgen aus den beamtenrechtlichen Nebengebieten (Reisekosten/Beihilfe)	mindestens 4 Monate

Dienststelle	Ausbildungsgegenstand	Dauer
	Fachpraktische Studienzeit 4	
Evangelische Kirche von Westfalen, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände, Gesamtverbände, Gemeindeverbände, Kirchengemeinden	Verfassung und Aufsicht	mindestens 4 Monate
	– Bearbeitung von Aufgaben aus dem kirchlichen Verfassungs- und Organisationsrecht	
	– Kirchliche Aufsicht	
	Vorbereitung und Vollzug von Verwaltungsentscheidungen	
	– Bearbeitung von Gutachten, Bescheiden; Entwürfe, Aktenvortrag, Arbeitstechnik	
	Kirchliches Grundvermögen	

Anmerkung: Aus zwingenden Gründen kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes im Einzelfall von der Reihenfolge abgewichen werden, soweit dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1991

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 11. 1990
Az.: A 1 – 05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1991 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren das Wort Gottes nahegebracht werden.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahre 1991 Urlauberseelsorge vorgesehen ist.

Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

- I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
- II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August

- I Blaavand/Vestjütland
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Seeland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- I Henne Strand/Vestjütland
Juli und August
- I Lokken und Hune-Blokkhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marielyst/Falster
Juli und August
- I Nexø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fano
Juli und August
- I Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Kongsmark/Romo
Juli und August
- I Raabjerg und Tversted
August
- II Vejby/Seeland
Juli und August

Frankreich

- I Le Cap D'Agde/Languedoc
15. Juni bis 15. August
- I La Grande Motte/Carmargue (Campingplatz)
Juli und August
- I Argelès-Plage/Roussillon (Campingplatz)
Juli und August
- I Port Grimaud/Cote d'Azur
August
- I Bastia/Korsika
15. Juli bis 15. August

Italien

- I San Remo
Juli bis September
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten u. September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal
Juni bis September
- II Capri b. Neapel
Mai bis Juli/September/Oktober
- I Cavallino/Adria, Union Campingplatz
Mitte Mai bis Mitte September
- I Oberplanitzing/St. Pauls
Juli, August, September
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August
- I Ischia b. Neapel
mehrmonatiger Sonderauftrag
- I Lengmoos u. Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lignano-Pineda/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Juni bis September
- II Mals im Vinschgau/Südtirol
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September
- I Naturns u. Partschins/Südtirol
Ostern, Juni bis September
- I Rimini
Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr sowie Juli bis September
- II Sulden/Südtirol
Weihnachten/Neujahr, Ostern, Juli bis August
- I St. Leonhard/Passeiertal
Mitte Juli bis Mitte September
- I St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
- I Taormina/Sizilien
April bis Juni u. September/Oktober
(evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag)

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September
- I Porec u. Rovinj
Juli bis September

Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland
- II Cadzand/Zeeland
- II Callantsoog u. Den Helder nördl. Alkmaar
(Julianadorp)
- I Domburg u. Oostkapelle/Walchern
- II Egmond aan Zee/b. Aalkmaar
- II Ockenburgh (Nähe Den Haag)
- I Ouddorp u. Renesse

- I Petten u. Schoorl/nördl. Alkmaar
- I Insel Schiermonnikoog/Friesland
- I Insel Terschelling/Friesland
- I Insel Texel/Nordholland
- II Insel Vlieland/Friesland
- II Zoutelande/Walchern

während der Ferien von Nordrhein-Westfalen
(18. 7. – 31. 8. 1991)

Österreich**Burgenland**

- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August
- II Neusiedl a. See
Juli und August

Kärnten

- I Afritz/Feld a. See
Juli und August
- II Agoritschach/Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
22. 12. 90 – 6. 1. 91
sowie Juli und August
- I Döbriach und Radenthein
Juli und August
- II Egg bei Villach
Juli und August
- I Eisentratten
Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten
Juli und August
- I Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
- II Klopein
Juni bis September
- I Kötschach-Mauthen und Treßdorf
Juli und August
- I Krumpendorf und Pörtschach
Juni bis September
- I Maria Wörth
Mitte Juni bis Mitte September
- II Millstatt
Juli und August
- I Moosburg und Velden
Juni bis September
- I Obervellach und Mallnitz
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran
Juli und August
- II Sattendorf
Juli und August
- I Techendorf
Juni bis September
(im Juli und August auch Greifenburg)
- II Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

- I Baden b. Wien
Juli und August
- I Bad Vöslau
August
- I Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August
- I Reichenau a. d. Rax
Juli und August
- I Puchberg am Schneeberg mit Ternitz
Juli und August
- II Salzerbad
Juli und August

Oberösterreich

- I Attersee und Weyregg
Juli und August
- II Bad Hall und Kremsmünster
Juni und August
- I Bad Ischl und St. Gilgen
Mitte Juli bis Mitte August
- II Gallsbach
Juli und August
- I Gmunden
Juli und August
- II Hallstatt
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach
Juli und August
- II Seewalchen/Rosenu
Juli oder August
- II Scharnstein
Juli
- I St. Wolfgang mit Strobl
Juli bis September

Osttirol

- I Lienz und Umgebung
Juli und August
- I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol

- I Ehrwald und Reutte
Juli und August
- II Fulpmes und Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- I Imst und Ötz
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
August
- I Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März und
Mitte Juni bis Mitte September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli oder August

- I Mayrhofen und Fügen
22. 12. 90 – 6. 1. 91
23. 3. 91 – 12. 4. 91 und
Juni bis September
- I Pertisau und Achenkirch
22. 12. 90 – 6. 1. 91 und
Juli bis August
- II Serfaus
Februar/März
Mitte Juli bis Mitte August
- I Seefeld
Januar bis März
Mitte Juni bis Mitte September
- I Sölden und Huben/Ötztal
Juli und August
- II Steinach a. Brenner
Juli und August
- I Wildschönau
Juli und August
- I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach
Juli und August

Salzburg

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Badgastein und Böckstein
22. 12. 90 – 8. 1. 91
1. 2. 91 – 14. 2. 91
1. 3. 91 – 30. 3. 91
31. 3. 91 – 21. 4. 91
Mai bis Oktober
- I Bad Hofgastein
Juli und August
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
August
- II Lofer
Juni bis August
- I Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrein und St. Johann
Juli und August
- I Zell a. See u. Kaprun
Juli und August

Steiermark

- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
Juli und August
- I St. Michael/Lungau
3. 2. – 23. 2. 91

Vorarlberg

- II Bludenz
Juli und August
- II Bregenz
Juli und August
- II Dornbirn
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- I Lech a. Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Zypern

- I Aiya Napa
Mai/Juni und
September/Oktober

Langzeiturlauberseelsorge

- I Arco und Gardone/Gardasee, Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag
von Mitte März bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag
von November bis April

Interessierte Pfarrer/innen und Prediger/innen werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlaubersorgegedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden. Das Kirchliche Außenamt gewährt jedoch für einen 4wöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung)
bei einem Dienst in Österreich 950,- DM
in den anderen ausgeschriebenen Ländern 1 000,- DM

– Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer / die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinngemäßer Anwendung des § 6, Absatz 1 und 6 BRKG, in dem Verhältnis erstattet, das dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß an den Dienstorten der Kategorie I. 50 v. H. und an Orten der Kategorie II. 25 v. H. der Fahrtkosten erstattet werden.

- Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 700 öS = ca. 100 DM.

Für Langzeiturlauberpfarrer in Arco und Gardone und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Für einen 4wöchigen Dienst an einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für den Dienst an einem Ort der Kategorie II ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Fotokopieren von Noten und Liedern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 12. 1990
Az.: 61844/A 10–26

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Fotokopieren von Noten und Liedern (siehe KABl. 1990, S. 136 ff.) ein Merkblatt entwickelt, dessen Wortlaut wir nachstehend veröffentlichen:

Az.: 7552/5.133 Hannover, den 13. 12. 1990

Merkblatt zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungs- gesellschaft Musikedition und der EKD vom 20. 6. 1990 über das Fotokopieren von Noten und Liedern

I. Allgemeines/Vorbemerkung:

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom September 1990 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages ist möglichst allgemein verständlich abgefaßt. Die einzelnen Bestimmungen sollten genau gelesen, und außerdem sollten die Anmerkungen und Hinweise dieses Merkblattes beachtet werden.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages**1. Art und Umfang des Fotokopierrechtes**

Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Noten und Lieder und räumt hierfür Fotokopierrechte ein – allerdings nur in relativ **engen Grenzen**. Die Satzungsvorgaben der VG Musikedition lassen keine weitergehende Regelung zu.

Fotokopiert werden dürfen nur, wie es in dem Vertrag heißt:

- Einzelwerke der Musik geringen Umfangs,
- einzelne Lieder geringen Umfangs (und gleichartige aus der Verbindung von Musik und Text bestehende Gesamtwerke geringen Umfangs),
- Liedtexte allein,

- kleine Teile (d. h. Teile geringen Umfangs) aus größeren Werken der Musik,
- Wendestellen (s. dazu unter 2.).

Was „geringer Umfang“ ist, wurde vertraglich nicht ausdrücklich festgelegt, weil hier erst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollen. Gemeint sind jedenfalls im wesentlichen Fotokopien **nur kurzer Stücke**, die für das Singen und Spielen der Teilnehmer an Gottesdiensten und ähnlichen Veranstaltungen dienen sollen. In **Zweifelsfällen** wird sich eine Rückfrage bei der zuständigen Stelle der Landeskirche empfehlen.

Keinesfalls fotokopiert werden dürfen nach dem Vertrag Werke **größeren Umfangs** und **vollständige** Ausgaben (Bände, Bücher, Hefte); ebensowenig ist es gestattet, Vervielfältigungen von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teile davon herzustellen, sowie die einzelnen Fotokopien verschiedener kurzer Stücke in **Sammelheften** zusammenzufassen.

Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen solcher Art machen oder machen lassen möchte, muß dazu die (vorherige) **Einwilligung** des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das **Entgelt** bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

2. Grenzen der Herstellung und des Gebrauchs von Fotokopien

Die in der vorstehenden Ziffer 1) näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern einerseits nur für den jeweiligen kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in **Gottesdiensten** oder für Gottesdienste. Den Gottesdiensten stehen **andere kirchliche Veranstaltungen**, einschließlich von **Feiern**, gleich, **wenn und soweit** sie „gottesdienstähnlicher“ Art sind. Das trifft nur dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter überwiegt, so insbesondere bei Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen.

Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für kurze **Wendestellen**, wie sie besonders den Organisten bekannt sind.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchen-übergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw.,

die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

Ausgenommen ist der Bereich der **Diakonie** (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

4. Repräsentative Erhebung

Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 3 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden.

Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich dieserhalb mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.

5. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 3778/91/A 7-02

Bielefeld, den 22. 1. 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter****Vom 3. Dezember 1990****§ 1****Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF**

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 22. August 1990, wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 9 a erhält folgende Fassung:

„9 a. **Zu § 15:**

§ 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3 und folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt: „Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet.

Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Angestellte einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.

c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 8:

Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“

(2) Aus der Änderung nach Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung (BAT-KF):

Die Protokollnotiz zu § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet.

Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Angestellte einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.“

§ 2**Änderung der Arbeiter-Richtlinien und des MTL II-KF**

(1) Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien-ArbRL), zuletzt geändert am 28. Februar 1990, werden wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 5 a wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.“

2. Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF), zuletzt geändert am 28. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

Die Protokollnotiz zu § 15 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.“

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 3. Dezember 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Grote

II.**Änderung der Vergütungsordnungen zum BAT-KF****Vom 3. Dezember 1990****§ 1****Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe (ausgenommen Pflegedienst)

1. Nach Fallgruppe 6 wird folgende neue Fallgruppe 6 a eingefügt:
„6 a. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppen 8 und 9^{2, 3, 4, 6} Vb“
2. In den Fallgruppen 10, 14 und 17 wird die Anmerkungsnummer „6“ angefügt.
3. Folgende Anmerkung 6 wird angefügt:
„6 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal ist auch ein Mitarbeiter eingruppiert, dem zugleich die Pflegedienstleitung übertragen ist.“

§ 2

Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF – PVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. **Abschnitt A Verg.Gr. VI**
 - a) In Fallgruppe 21 wird die Angabe „Fallgruppe 6“ durch die Angabe „Fallgruppen 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Fallgruppe 29 wird die Angabe „Fallgruppe 11“ durch die Angabe „Fallgruppen 10 und 11“ ersetzt.

2. **Abschnitt B**

In der Vorbemerkung zu Abschnitt B wird folgender Satz 2 angefügt:

„Stations- und leitende Krankenschwestern und Altenpflegerinnen in Einrichtungen, die unter die Sonderregelungen 2 b fallen, sind nach den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie dem Pflegedienst der Einrichtung bzw. einer Station vorstehen (vgl. Anm. 11 und 20 zu Abschn. A).“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 3. Dezember 1990

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Grote

III.

Änderung der Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs- und nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter

Vom 3. Dezember 1990

§ 1

Änderung der Richtlinien

Die rheinischen und die westfälischen Richtlinien zur Altersversorgung nichtversicherungs- und

nichtzusatzversicherungspflichtiger kirchlicher Mitarbeiter werden wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die Versicherung so abgeschlossen ist, daß sie nicht vor dem durch Erreichen der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit bedingten Eintritt des Versorgungsfalles ausgezahlt wird und wenn“ eingefügt.

§ 2

Übergangsbestimmung

Mitarbeiter, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits den Zuschuß nach den in § 1 genannten Richtlinien erhalten, sind gehalten, zu dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag eine entsprechende Ergänzung zu vereinbaren. Ist dies nicht möglich, haben sie sich gegenüber dem Arbeitgeber zu verpflichten, vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ausgezahlte Versicherungsverträge bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für die Altersversorgung festzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Februar 1991 in Kraft.

Iserlohn, den 3. Dezember 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Sachbezugswerte 1991

Landeskirchenamt
Az.: 2992/91/A 7-02

Bielefeld, den 15. 1. 1991

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 17. Dezember 1989 (BGBl. I 1989 S. 2913) die Sachbezüge für das Kalenderjahr 1991 festgesetzt. Wir geben nachstehend die Änderungsverordnung auszugsweise bekannt.

Verordnung

zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990

Vom 17. Dezember 1990

(BGBl. I 1990 S. 2913)

– Auszug –

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984

(BGBl. I S. 1642)*, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177)*, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1990“ jeweils durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „540“ durch die Zahl „550“ ersetzt.
3. ...
4. ...
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1990“ jeweils durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

* Vgl. KABl. 1985 S. 16 bzw. 1990 S. 23.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1991
Az.: 2993/91/A 7-02

Nach dem jeweiligen § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und für Arbeiter vom 16. März 1974 (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I B 2 a und II B 2 d) werden die in dem jeweiligen § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der genannten Tarifverträge festgelegten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz erhöht oder vermindert, um den der aufgrund von § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird. Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990 vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2913) ist der maßgebende Bezugswert mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an von 540,- DM auf 550,- DM monatlich, also um 1,85 v. H. angehoben worden. Um diesen Prozentsatz haben sich daher vom selben Zeitpunkt an die o. a. Beträge erhöht. Es gelten mithin seit dem 1. Januar 1991 folgende Beträge.

- a) nach § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge 5,09 DM,
- b) nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1

in der Wert-klasse	für Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,50
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,41
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,76
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,96
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,77

Ferienordnung für das Schuljahr 1992/93

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 12. 1990
Az.: 59543/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 16. September 1990 nachstehenden Erlaß – Az.: I B 2.36-70/0-568/90 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1992/93 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 16. Juli 1992	Samstag 29. August 1992
Herbst	Montag 19. Oktober 1992	Samstag 24. Oktober 1992
Weihnachten	Mittwoch 23. Dezember 1992	Mittwoch 6. Januar 1993
Ostern	Montag 29. März 1993	Samstag 17. April 1993
Pfingsten	Dienstag 1. Juni 1993	

Die Sommerferien 1993 werden vom 8. Juli (erster Ferientag) bis zum 21. August (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule drei bewegliche Ferientage zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz und Unterrichtung des Schulträgers. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1992 getroffen werden. Der Schulleiter unterrichtet unverzüglich die Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

- Montag, 31. August 1992 (Sommerferien)
- Montag, 26. Oktober 1992 (Herbstferien)
- Samstag, 29. Mai 1993 (Pfingstferien).

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Herne und der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen wird im Bereich der Straße „Hölkeskampring“ neu festgesetzt.

Sie beginnt im Süden am Schnittpunkt der Straße „Hölkeskampring“ mit der Sodinger Straße. Parallel zum „Hölkeskampring“ verläuft sie an dessen östlicher Bebauungsgrenze nach Norden bis zur Vinckestraße, wendet sich an deren südlicher Bebauungsgrenze nach Osten, bis sie auf die bisherige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden trifft.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Herne, die östlich der in § 1 beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Sodingen.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 25. September 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Kaldewey

Az.: 50821/II/A 5 – 05 Herne-Kreuz-Sodingen

Urkunde

Zu der nach der Umgliederungsurkunde vom 23. 9. 1990 der Ev. Kirche von Westfalen beschlossenen Grenzregulierung zwischen der ev. Kreuz-Kirchengemeinde Herne und der ev. Kirchengemeinde Sodingen, Kirchenkreis Herne wird aufgrund des Artikels 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung der ev. Landeskirchen vom 8. April 1924 die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, den 7. Januar 1991

Der Regierungspräsident Im Auftrag

(L.S.) Kluttig

Az.: 48.4-15

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt- Coesfeld-Borken

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt fortan den Namen

Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus.

§ 2

Die Urkunde tritt mit der Veröffentlichung im

Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 4. Januar 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Kaldewey Demmer

Az.: 60895/Ahaus 9

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 4. Januar 1991 – 60895/Ahaus 9 – benannte Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahaus in „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

4400 Münster, den 23. Januar 1991

Der Regierungspräsident In Vertretung

(L.S.) Wirtz

– 48.4 –

Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meschede wird auf den Kirchenkreis Arnsberg als dessen 5. Kreis Pfarrstelle übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Januar 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 37/91/Arnsberg VI/5

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen St. Petri-Kirchen- gemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 12. 1990
Az.: 58434/Dortmund-Petri 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1948 aus Teilen der Evangelischen St.-Petri-Nicolai-Kirchengemeinde in Dortmund gebildete Evangelische

St. Petri-Kirchengemeinde Dortmund (KABl. 1948 S. 56) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Nette, Kirchenkreis Dortmund-West

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 12. 1990
Az.: 59061/Nette 9 S

Die mit Wirkung vom 1. April 1951 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede gebildete Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Nette (KABl. 1951 S. 47) führt nunmehr folgendes Siegel:



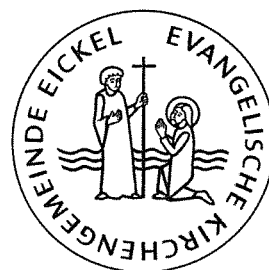
Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 1. 1991
Az.: 506/Eickel 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Eickel führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 12. 1990
Az.: 58228/Horst 9 S

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Münster und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 6./17. April 1882 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten mit Wirkung vom 1. Juni 1882 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Horst, die seit dem 12. Mai 1956 den Namen Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst trägt (KABl. 1956 S. 46), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 12. 1990
Az.: 58438/Steinhagen 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Tagungsablauf der Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 20. 12. 1990
Az.: 55335/90/A 7-13

Montag, 22. April 1991

- 15.00 Uhr Anreise
15.15 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
15.30 Uhr Darstellung des „Rechenzentrum Ostwestfalen für Kirche u. Diakonie“ (ROKD) – Nutzung der Bürokommunikation
– Geschäftsführer Günter Reckmann, Bielefeld –
19.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 23. April 1991

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Johannes Beer, Volksmissionarisches Amt Witten –
10.00 Uhr Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht
– Oberverwaltungsrat Rüdiger Krahn, LKA Bielefeld –
15.00 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
– Vizepräsident Dr. Martens, LKA Bielefeld –

Mittwoch, 24. April 1991

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor J. Beer –
10.00 Uhr Das Verhältnis von Kirche und Staat – dargestellt am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen
– Kirchenrat Koegel-Dorfs, Beauftragter der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung NW, Düsseldorf –
14.00 Uhr Exkursion

Donnerstag, 25. April 1991

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor J. Beer –
10.00 Uhr Andere kirchliche Arbeitsbereiche stellen sich vor:
Kirchenmusik in Westfalen
– Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Hamm –
12.15 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer –
Abreise nach dem Mittagessen

87. Jahrestag der Evangelischen Küstervereinigung Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 1. 1991
Az.: 5396/A 7-12

Die Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe lädt hiermit zum diesjährigen Küstertag alle haupt- und nebenamtlichen Küster(innen) Hausmeister(innen) ein.

Die vorausgehende Rüstzeit findet in 4971 Hüllhorst, in „Haus Reineberg“ statt. Auch dazu möchten wir herzlich einladen.

87. Jahrestagung

am Montag, 3. Juni 1991 in Minden

Tagesfolge:

- 10.00 Uhr Festgottesdienst in der Martini-Kirche
Predigt: Superintendent Alexander Völker, Minden
11.45 Uhr Eröffnung und Begrüßung in der Stadthalle Minden durch den 1. Vors. Gerd Arndsmeier, Holzwickede
14.00 Uhr Mitgliederversammlung
15.30 Uhr Vortrag: „Neuinszenierung des Glaubens“ Gottesdienst, Kirche und Kultur
Referent: Pfr. Alfred Buß, Dortmund, Leiter der Arbeitsstelle der Ev. Kirche von Westfalen für den Kirchentag im Ruhrgebiet (RAST).

Der Tagungsbeitrag beträgt 35,- DM. In diesem Beitrag sind Morgenkaffee, Mittagessen und Kaffeetrinken enthalten. Es bestehen keine Bedenken, daß die Presbyterien die Tagungs- und Fahrtkosten übernehmen.

Der Tagungsbeitrag ist am Tagungsort gegen Quittung zu entrichten.

Anmeldungen sind zu richten an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstraße 10, 5810 Witten, bis spätestens 13. Mai 1991.

Rüstzeit für haupt- und nebenberufliche Küster(innen) und Hausmeister(innen) in Westfalen-Lippe

- Termin: Montag, 27. bis Freitag, 31. Mai 1991
Ort: „Haus Reineberg“ 4971 Hüllhorst,
Am Reineberg 18, Tel.: 05744/1041-2
Leitung: Günter Panitz, Gütersloh
Programm
Montag, 27. Mai

Anreise bis 18.00 Uhr
Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 28. Mai

vormittags: Bibelarbeit, Pfr. Linke, Bünde

nachmittags: Der gehörlose Mensch in unserer Gemeinde, Pfr. Kiefer

abends: Das Mitarbeitervertretungsgesetz, Küster G. Panitz

Mittwoch, 29. Mai

vormittags: Bibelarbeit, Pfr. Linke, Bünde

nachmittags: Besuch der westfälischen Landeskirchenmusikschule

abends: Der Dienst des Küsters, Küster H. Tröller

Donnerstag, 30. Mai

vormittags: Bibelarbeit, Pfr. Linke, Bünde

nachmittags: Glocken in Geschichte und Gegenwart, Herr Peter

Freitag, 31. Maivormittags: Bibelarbeit, Pfr. Linke, Bünde
anschließend Abschlußgespräch
Abfahrt der Rüstzeitteilnehmer nach dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 90,- DM; zu entrichten am Tagungsort.

Anmeldung: Bis zum 13. Mai 1991 an das Volksmissionarische Amt der EKvW, Röhrchenstr. 10, 5810 Witten.

Wer bis 8 Tage vor Rüstzeitbeginn keine Absage erhält, kann teilnehmen.

Große friedhofskulturelle Tagung**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 1. 1991
Az.: 1353/A 9-21

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. führt in der Zeit vom 12. bis 14. September 1991 aus Anlaß der Bundesgartenschau in Dortmund eine „Große friedhofskulturelle Tagung“ durch. Neben interessanten Vorträgen über Fragen des Friedhofsrechts und der Friedhofskultur werden die Sonderschau „Friedhof und Grabmal“ auf der Bundesgartenschau sowie ein Dortmunder Friedhof besichtigt.

Wir weisen empfehlend auf diese Tagung hin.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 2. 1991
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, mit Wirkung zum 1. April 1991 folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Kg. Dortmund-Markus,
Gemeindearbeit

Kirchenkreis Dortmund-West

Kg. Mengede, Gemeindearbeit in Deusen
und Krankenhauseelsorge

Kirchenkreis Dortmund-West

Kg. Nette, Gemeindearbeit u. Friedensarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Gelsenkirchen

Aufgaben der Ökumene im Kirchenkreis

Kirchenkreis Hagen

Berufstätigenarbeit MBK

Kirchenkreis Hattingen-Witten

Kg. Bredenscheid-Stüter, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Iserlohn

Kg. Iserlohn, Gemeindearbeit Bezirk West
und Altenheimseelsorge

Kirchenkreis Lüdenscheid

Kg. Lüdenscheid-Christus, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Minden

Kg. Minden-Marien, Gemeindearbeit in
Kutenhausen

Kirchenkreis Soest

Kg. Bad Sassendorf, Kurseelsorge

Kirchenkreis Soest

Kg. Erwitte, Gemeindearbeit u. Kurseelsorge in Bad Westernkotten

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Kg. Gronau, Krankenhaus- u. Altenheimseelsorge

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis Bielefeld

Krankenhauseelsorge

Kirchenkreis Dortmund-Mitte

Kg. Dortmund-Markus, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Dortmund-Nordost

Kg. Kemminghausen, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Dortmund-West

Kg. Mengede, Gemeindearbeit in Deusen
und Krankenhauseelsorge

Kirchenkreis Dortmund-West

Kg. Nette, Gemeindearbeit u. Friedensarbeit im Kirchenkreis

Kirchenkreis Gelsenkirchen

Aufgaben der Ökumene im Kirchenkreis

Kirchenkreis Hagen

Berufstätigenarbeit MBK

Kirchenkreis Hattingen-Witten

Kg. Bredenscheid-Stüter, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Iserlohn

Kg. Iserlohn, Gemeindearbeit Bezirk West
und Altenheimseelsorge

Kirchenkreis Lüdenscheid

Kg. Lüdenscheid-Christus, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Lünen

Kg. Lünen, Gemeindearbeit

Kirchenkreis Minden

Kg. Minden-Marien, Gemeindearbeit in
Kutenhausen

Kirchenkreis Soest

Kg. Bad Sassendorf, Kurseelsorge

Kirchenkreis Soest

Kg. Erwitte, Gemeindearbeit u. Kurseelsorge in Bad Westernkotten

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken
Kg. Gronau, Krankenhaus- u. Altenheim-
seelsorge

Kirchenkreis Tecklenburg
Kg. Rheine-Jakobi, Gemeindearbeit

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Andreas Bäßler am 17. November 1990 in Dortmund-Hörde;
Pastorin im Hilfsdienst Annette Beer am 16. Dezember 1990 in Bochum-Dahlhausen;
Pastor im Hilfsdienst Johannes Beer am 16. Dezember 1990 in Bochum-Dahlhausen;
Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Benus-Dreyer am 11. November 1990 in Dortmund;
Pastorin im Hilfsdienst Reinhild Bothe am 2. Dezember 1990 in Sodingen;
Pastor im Hilfsdienst Martin Brandhorst am 16. Dezember 1990 in Kamen;
Pastor im Hilfsdienst Uwe Brühl am 27. Januar 1991 in Plettenberg;
Pastor im Hilfsdienst Martin Buschhaus am 9. Dezember 1990 in Werdohl;
Pastor im Hilfsdienst Christoph Dickel am 21. November 1990 in Brüninghausen;
Pastor im Hilfsdienst Markus Freitag am 2. Dezember 1990 in Münster-Roxel;
Pastor im Hilfsdienst Andreas Finke am 2. Dezember 1990 in Neuenkirchen;
Pastor im Hilfsdienst Uwe Gryczan am 2. Dezember 1990 in Münster;
Pastor im Hilfsdienst Hans Heidenreich am 11. November 1990 in Herford;
Pastor im Hilfsdienst Hans Hubbertz am 26. Januar 1991 in Schwerte;
Pastorin im Hilfsdienst Sabine-Aletta Kersken-Göller am 13. Januar 1991 in Hagen-Helfe;
Pastor im Hilfsdienst Stephan Kreutz am 13. Januar 1991 in Münster;
Pastor im Hilfsdienst Lutz Krüger am 2. Dezember 1990 in Münster;
Pastor im Hilfsdienst Bernd Langejürgen am 2. Dezember 1990 in Brockhagen;
Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Litschel am 16. Januar 1991 in Dortmund;
Pastor im Hilfsdienst Roland Mettenbrink am 27. Januar 1991 in Hüllhorst;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Neuser am 16. Dezember 1990 in Dortmund-Eving;

Pastor im Hilfsdienst Philipp-Werner Nicolai am 27. Januar 1991 in Geseke-Störmede;

Pastor im Hilfsdienst Ernst Pallmann am 20. Januar 1991 in Frömern;

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Christof Plate am 27. Januar 1991 in Hüllhorst;

Pastorin im Hilfsdienst Karin Pollmann am 3. Februar 1991 in Marl;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Purz am 2. Dezember 1990 in Buer-Beckhausen;

Pastor im Hilfsdienst Karlfriedrich Schikora am 20. Januar 1991 in Witten-Christus;

Pastor im Hilfsdienst Detlev Schnell am 9. Dezember 1990 in Bad Berleburg;

Pastor im Hilfsdienst Rolf Schuld am 19. Januar 1991 in Weitmar-Mark;

Pastor im Hilfsdienst Udo Tanzmann am 16. Januar 1991 in Espelkamp;

Pastor im Hilfsdienst Ralf Wieschhoff am 16. Dezember 1990 in Herten.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Benus-Dreyer, Dortmund, am 1. Januar 1991;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Hoffmann, Iserlohn, am 1. Februar 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Litschel, Dortmund, am 3. Januar 1991.

Bestätigt sind:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 26. September 1990 vollzogenen Wahlen

des Pfarrers Hans-Werner Schneider in Westerkappeln zum Superintendenten und

der Pfarrerinnen Annette Bethlehem in Lienen zur 2. Stellvertreterin des Synodalassessors des Kirchenkreises Tecklenburg.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Detlef Belter zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bönen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Ilse Bohn zur Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Brünger zum Pfarrer der Evang. Lutherkirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Bunse zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Hamm (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Daasch zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Feldmann zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (4. Verbandspfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Felmet-Ruckdeschel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Reiner Fröhlich zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kierspe (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor Adolf Grau, Evang. Kirchengemeinde Erkenschwick (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbecke-Rothenuffeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Greife zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Milspe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm;

Pfarrer Udo Halama zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllbeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Günter Hellhammer, Evang. Kirchengemeinde Langendreer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberholzklau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Frank Hippenstiel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Buschhütten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Jarck zum Pfarrer des Evang. Gemeindeverbandes Recklinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Klaus Johanning zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwerte (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Carl-Dietrich Korte zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werdohl (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Eckhard Kowalsky-Tschersich zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werries (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Lothar Kuschnik, Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg (4. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Volker Kuhleemann zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Jürgen Nesperke, Fürstenberg, zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Fürstenberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Neumann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Beverungen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Neumann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Neubeckum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Bernd Neuser zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Eberhard zur Nieden, Kirchenkreis Iserlohn (2. Kreispfarrstelle), zum Dozenten des Pädagogischen Institutes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte (7. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pfarrer Martin Oestreicher, Evang. Kirchengemeinde Heessen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (6. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Herbert Otterstein zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Süd (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Raudonat zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Eelsey in Hohenlimburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Winfried Reglitz, Evang. Kirchengemeinde Freckenhorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer der Evang. Markus-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Jörg Michael Schmidt, Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Berge (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Detlev Schnell zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Ulrike Schultz-Seitz, Detmold (Lippische Landeskirche), zur Pfarrerin der landeskirchlichen Studentenpfarrstelle, Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Sikner zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Splitter zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle;

Pastor im Hilfsdienst Kurt Tielker zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Karl Weckel, Evang. Kirchengemeinde Schwelm (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (1. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Michael Welters zum Pfarrer der Evang. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Manfred Wuttke, Evang. Kirchengemeinde Scharnhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwerte (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

Beurlaubt ist:

Pastor im Hilfsdienst Arnulf Husmann, Bochum, infolge Berufung in den Dienst des Evang. Johanneswerkes e.V., Bielefeld.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Volkmar Hellwig, Pfarrstellenverwalter der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, zum 1. Januar 1991;

Pfarrer Martin Hevendehl, Pfarrer der Evang.-Luth. Neustädter-Marien-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Februar 1991;

Pfarrer Hans Heyn, Pfarrer des Kirchenkreises Gelsenkirchen (1. Kreis Pfarrstelle), zum 1. März 1991;

Pfarrer Gerhard Hinnenthal, Pfarrer der Evang.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 1991;

Pastor Werner Keßler, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. März 1991;

Pfarrer Dr. theol. Paul Gerhard Meuß, Pfarrer der Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Februar 1991;

Pfarrer Heinrich Moll, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Milspe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. Januar 1991;

Pastor Johannes-Wilhelm Ostermann, Pfarrstellenverwalter der Evang. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. März 1991;

Pfarrer Wolfgang Püttmann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Werdohl (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg, zum 1. Januar 1991;

Pfarrer Wolfgang Szameit, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Hamm (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Januar 1991;

Pfarrer Ernst Ziemann, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Schwerte (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 1991;

Pfarrer Martin Zühl, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 1991;

Pfarrer i. W. Burkhard Zeunert, früher Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Februar 1991.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Richard Börner, zuletzt Pfarrer und Vorsteher des Mutterhauses der Frauenmission Malche e.V., am 24. November 1990 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Alfred Busch, zuletzt Pfarrer in Brede-scheid-Stüter, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 26. Dezember 1990 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. D. theol. h. c. Gottfried Freytag, zuletzt Pfarrer in Soest-St. Petri-Pauli, Kirchenkreis Soest, am 13. Januar 1991 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Glauert, zuletzt Pfarrer in Dorsten, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 5. Dezember 1990 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Hebrock, zuletzt Pfarrer in Hille, Kirchenkreis Minden, am 31. Dezember 1990 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Karg, zuletzt Pfarrer in Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 24. November 1990 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Roepstorff, zuletzt Pfarrer in Dortmund-Luther, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 12. Januar 1991 im Alter von 81 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner Topp, zuletzt Pfarrer in Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen, am 5. Februar 1991 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich Wilke, zuletzt Pfarrer in Deusen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 7. Dezember 1990 im Alter von 78 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die 5. Kreis Pfarrstelle Arnsberg (Schul- und Studentenarbeit in Meschede).

Bewerbungen sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Arnsberg.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brakel, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Delbrück, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Johannes-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Finnentrop, Kirchenkreis Plettenberg;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Freckenhorst, Kirchenkreis Münster;

3. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke, Kirchenkreis Lübbecke;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg (sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen);

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn;

3. Pfarrstelle der Evang. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster (mit Zusatzauftrag);

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnshagen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Querenburg, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Scharnhorst, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg, Kirchenkreis Wittgenstein;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg;

2. Pfarrstelle der Evang.-ref. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg.

Ferner sind zu besetzen:

Die Stelle für die Aufgabe der theologischen Leitung und der seelsorgerlichen Begleitung der Schwestern in der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta. Bewerbungen sind zu richten an den Anstaltsleiter der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Pastor Johannes Busch, Königsweg 1, 4800 Bielefeld 13;

die Stelle einer theologischen Mitarbeiterin für die Ökumenische Werkstatt Wuppertal der Vereinigten Evangelischen Mission. Bewerbungen sind zu richten an die VEM, Referat für Mitarbeiterwerbung, Ausbildung und Stipendien, Dr. Siegfried Zöllner, Rudolfstraße 137, 5600 Wuppertal 2.

Ernannt sind:

Frau Monika Brocksieper, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1991.

Herr Christian Erdmann, Ev. Landesschule zur Pforte, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis mit Wirkung vom 1. 2. 1991 an;

Frau Christiane Holtmeier, Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 2. 1991;

Herr Hans-Jürgen Klocke, Hans-Ehrenberg-Schule, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 12. 1990 an;

Herr Uwe Kröger, Birger-Forell-Realschule, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 2. 1991;

Frau Annegret Kühn, Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 2. 1991;

Frau Hannelore Mentemeier, Birger-Forell-Realschule, zur Lehrerin für die Sek. I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 12. 1990 an;

Frau Monika Pauk, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 1991;

Frau Bärbel Schultz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 2. 1991;

Herr Studienrat für die Sekundarstufe II zur Anstellung im Kirchendienst (z. A. i. K.) Helmut Spruch, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 2. 1991.

Den Grundkursus 4.90 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 14. Dezember 1991 bestanden:

von der Ahe, Gudrun
Boer, Karin
Buchholz, Heike
Cyra, Martina
Drüge, Kerstin
Engelbrecht, Bernd
Fistarol, Ursula
Günzel, Ursula
Häßlich, Britta
Heudis, Dorita
Hönisch, Heinz
Kixmüller, Britta
Müller, Andrea
Palmowski, Dirk
Saak, Rainer
Taudien, Christina
Wichmann, Marianne

Berufungen zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Bernhard Buttman ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 für die Dauer von vier Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Bochum berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden; Frau Kirchenmusikdirektorin Almuth Höfker ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für ein weiteres

Jahr erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Siegen berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden;

Herr Kirchenmusikdirektor Gerolf Jacobi ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Mitte berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Verleihung des Kantor-Titels:

Dem Kirchenmusiker Georg Zinngräbe, Evangelische Kirchengemeinde Meschede, ist der Kantor-Titel verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Heiko Ittig, Von-Siemens-Weg 1, 4970 Bad Oeynhaus 9.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Menden ist zum nächstmöglichen Termin die

B-Kirchenmusikerstelle

zu besetzen.

Die Kirchengemeinde freut sich, daß sie diese Stelle nach Jahren der Vakanz neu ausschreiben kann. Sie erwartet eine/n B-Kirchenmusiker/in, der/die im Umgang mit Menschen eine glückliche Hand hat, Aufbauarbeit zu leisten bereit ist und der/die den unterschiedlichen Altersgruppen in der Gemeinde, die vier Pfarrbezirke umfaßt, Freude an der Kirchenmusik nahezubringen vermag.

Die musikalische Arbeit an der Stadtkirche beinhaltet zugleich die Mitverantwortung in der Gesamtgemeinde.

Aufgabenbereiche sind u. a.:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen;
- Vorbereitung und Mitgestaltung der Gottesdienste;
- Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- Aufbau und Leitung von Instrumentalgruppen;
- Betreuung des geplanten Orgelneubaus (30 Register);
- Zusammenarbeit mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen in der Gesamtgemeinde;
- Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen;
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.

Vorhanden sind:

- die Stadtkirche Heilig-Geist als gelungenes Beispiel neugotischer Bauweise mit guter Akustik;
- eine Rensch-Orgel (1 Manual/7 Register), in der Stadtkirche, Übergangsinstrument bis zum Neubau der Hauptorgel;
- ein Flügel, ein Spinett und drei Klaviere in den Gemeindehäusern;
- ein Kurrendechor (20 Mitglieder).

Die Stadt Menden (55 000 Einwohner) als Tor zum Sauerland verfügt über einen hohen Freizeitwert. Alle Schulformen sind vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde bietet ihre Unterstützung bei der Suche nach einer Wohnung an.

Auskünfte erteilen:

Pfarrer Martin Legler, Heimkerweg 3, 5750 Menden, Tel.: 02373/60269, und Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm, Tel.: 02381/26282.

Bewerbungen werden bis zum 31. März 1991 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Menden, Bodelschwingstraße 4, 5750 Menden, erbeten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe – eine reformiert geprägte Gemeinde im Kirchenkreis Wittgenstein sucht für ihre B-Kirchenmusikerstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) hauptamtliche(n) Kirchenmusiker(in).

Aufgabengebiete sind:

- Organistendienst bei Gottesdiensten in der Stadtkirche und an vier weiteren Predigtstätten, z. T. samstags sowie 14tägig bzw. monatlich, sowie bei Trauungen und Beerdigungen in Bad Laasphe und Puderbach;
- Leitung des Kirchenchors sowie Aufbau eines Kinder- und Jugendchors;
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Konzerten sowie von Offenen Singen mit Gemeindegruppen und Kurgästen;
- Ausbildung von Organist(inn)en und Mithilfe bei der Ausbildung von Jungbläser(inne)n für den Posaunenchor.

Die Kirchenmusikerstelle ist – befristet zunächst für fünf Jahre – neu errichtet worden. Sie läßt viel Freiraum zur eigenen Entfaltung und Kreativität.

Freude an der Gemeindegemeinschaft sowie Bereitschaft und Fähigkeit zum partnerschaftlichen Umgang mit den beiden Pastoren und den vielen Mitarbeiter(inne)n der Gemeinde sollte der/die künftige Stelleninhaber(in) als unerläßliche Voraussetzungen für seinen/ihren kirchenmusikalischen Dienst mitbringen.

Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF.

Bad Laasphe ist ein Kneipp-Heilbad am Südosthang des Rothaargebirges. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Weitere Informationen erteilen:

Pastor Dieter Kuhli, z. Z. Vorsitzender des Presbyteriums, Tel.: 02752/293 und Pastor Manfred Dinger, Tel.: 02752/1584.

Bewerbungen sind zu richten an die

Evangelische Kirchengemeinde Bad Laasphe, Kirchplatz 20, 5928 Bad Laasphe.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Zur Passionszeit (I)

„**Kreuzweg**“. Plastiken von Gudrun Müsse Florin. Betrachtungen von Manfred Köhnlein. Gebete von Heinz Grosch, Quell Verlag, Stuttgart, 1991, Format 21 × 23 cm, 84 S. mit 19 Abb., fest geb., 24,80 DM.

Gudrun Müsse Florin, evangelische Künstlerin, arbeitet in ihrem Atelier in Göggingen bei Schwäbisch Gmünd. Am Schluß des Bandes beschreibt sie die Entstehungsgeschichte dieses „Kreuzwegs“. Manfred Köhnlein und Heinz Grosch sind als Professoren für evangelische Theologie und Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd tätig. Eine glückliche Verbindung von Kunst und Theologie.

Ein meditativer Text führt in das Buch ein, ja, will in die Nachfolge Jesu führen. Zu den 14 Stationen – von der Verurteilung bis zur Grablegung – finden wir jeweils einen Bibeltext, ein Bild der jeweiligen Station, einen meditativen Text und ein Gebet. „Das ist geschehen für uns!“ Die Gebete zielen oft auf ein Bibelwort.

Dichte Texte: Zuspitzungen (manchmal gewagt) – ohne Klischees. Texte und Bilder „berühren“ sich. Die wiedergegebenen Plastiken wurden in Aluminiumguß ausgeführt und bilden den Kreuzweg in einer katholischen Kirche im Westerwald. Die Tradition des Kreuzwegs kann sich auch in evangelischer Frömmigkeit finden. K.-F. W.

Zur Passionszeit (II)

Henri J. M. Nouwen: „**Er trägt unsere Last**“. Meditationen zum Kreuzweg und Leiden Jesu, Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien, 1991, 141 S., Pb., 19,80 DM.

Der bekannte Vf. geistlicher Schriften – er ist Trappist – legt ein neues Buch vor: Worte tiefer Besinnung: „Ich gehe mit Jesus“. Ein Buch aus tiefer Betroffenheit. Die Meditationen reden von dem „unvergänglichen Licht, das in der Finsternis leuchtet“. Nach den 14 Kreuzwegmeditationen finden wir ein Schlußgebet; als zweiter Teil des Buchs sind drei große und meditative Gebete zu Jesus abgedruckt: „Ich vertraue dir, Herr, aber steh mir weiter bei in den vielen Augenblicken von Kleinmut und Zweifel. Sie sind da und werden jedesmal da sein, wenn ich meine Augen, Ohren oder Hände von dir abwende. Ich bitte dich, Herr, ruf mich immer wieder zu dir zurück, bei Tag und bei Nacht, in Freude und Leid, in Augenblicken des Erfolgs und in Augenblicken des Scheiterns. Gib, daß ich

dich niemals verlasse. Ich weiß, daß du mit mir gehst. Hilf mir, mit dir zu gehen, heute, morgen und immer“ (S. 122).

Das Buch gibt hilfreiche Ermutigung in der Passionszeit. Ein Buch ökumenischer Spiritualität. K.-F. W.

Bibel

„**Geschichten aus der Bibel**“. Für den Religionsunterricht an der Grundschule. Hrsg. von Markus Hartenstein. Farbtafeln und Zeichnungen von Traute Gruner, Quell Verlag, Stuttgart, 6., erneut überarbeitete Aufl., 1991, 216 S. mit 6 Landkarten, fest geb., 24,80 DM.

Den Bibeltexten liegt die revidierte Luther-Übersetzung von 1984 zugrunde. Die Textauswahl wurde anhand der Lehrpläne für die Grundschule in Baden-Württemberg getroffen. Die 26 ganzseitigen Farbtafeln zeigen und ermöglichen – mit den Texten! – ein Einfühlen in die Glaubenswelt biblischer Gestalten; sie führen zu gegründetem Glauben.

Das Buch hat zahlreiche kurze Sach- und Kontexterklärungen zu den Texten. Im Anhang finden wir ein kleines biblisches Lexikon (mit Fragen) sowie ein Verzeichnis der Bibelstellen.

Das Buch kann gut im Kindergottesdienst eingesetzt werden. K.-F. W.

Meditationen

– Johannes Hansen: „**Nach dem Dunkel kommt ein neuer Morgen**“. Psalm-Meditationen, 1978, Format 24 × 24 cm, 64 S. mit zahlreichen Farbphotos, fest geb., 24,80 DM;

– Johannes Hansen: „**Noch ist der Vogel im Flug**“. Worte zu Gottes guter Schöpfung. Batiken von Corinna Kloetzli-Casara, 24 × 24 cm, 55 S., fest geb., 29,80 DM.

Beide Bände im Kawohl-Verlag, Wesel.

Für den ersten Band hat Johannes Hansen Psalm-Meditationen geschrieben, die die Tiefe eines Psalms aufzuschließen helfen. Worte, die ins Nach-Denken führen: Wer bin ich – in Gottes Schöpfung? Die Fotos sind zum Weiter-Denken: eine astronomische Aufnahme; ein Bild von unserem Globus; Bilder: Natur, Stadt, Blume, ein Haus...

Der zweite Band: ein Kommentar in Wort und Bild – zur Schöpfungsgeschichte, zu Jesus, zur Eschatologie. Zum Schluß: ein Gebet. Anknüpfung an ein Wort von Karl Barth: „Noch ist der Vogel im Flug... Noch ist der Speer in der Luft“. Johannes Hansen sagt zur Entstehung der Texte: „... So mußten es Worte werden, die unter hoher Spannung stehen. Eben unter der Spannung des Wissens um jene zerstörerischen Kräfte, die wir Menschen in die Schöpfung getragen haben, doch dann auch im Blick auf Christus, der für uns rettend Mensch geworden ist, und in der gespannten Erwartung der in der Bibel angesagten Zukunft: „Wir warten aber auf einen neuen Himmel und eine neue Erde nach seiner Verheißung, in denen Gerechtigkeit wohnt“ (S. 5).

Zwei kostbare Geschenke: glaubenweckend.

K.-F. W.

Umgang mit Scheitern

„**Concilium**“. Internationale Zeitschrift für Theologie, 26. Jg., 1990, Heft 5, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 16,- DM.

Das Heft hat das in der Überschrift angeführte Thema; es bietet theologische und anthropologische Aspekte, die nicht häufig behandelt werden: „Ambivalenz des Scheiterns – Ambivalenz des Menschen“ (N. Greinacher); „Religion als Kontingenzbewältigungspraxis“ (A. Müller); „Umgang mit Scheitern: ‚Warum gerade ich?‘ Chancen, Leben zu lernen“ (E. Schuchardt); „‚Herr, warum handelst du böse an diesem Volk?‘ Klage vor Gott und Anklage Gottes im Scheitern“ (J. Ebach). So die Titel einiger Beiträge.

Es lohnt die Lektüre in praktisch-theologischer Absicht. K.-F. W.

Texte zur Theologie

„**Texte zur Theologie (TzT)**“. Hrsg. von Wolfgang Beinert, Gottfried W. Hunold und Karl-Heinz Weger. Abteilung Dogmatik. Hrsg. von Wolfgang Beinert.

Karl-Heinz Ohlig: „**Christologie**“:

– Bd. 4/I: „**Von den Anfängen bis zur Spätantike**“, 1989, 227 S., kt., 29,80 DM;

Bd. 4/II: „**Vom Mittelalter bis zur Gegenwart**“, 1989, 239 S., kt., 29,80 DM.

Beide Bände im Verlag Styria, Graz – Wien – Köln.

Mit diesen beiden Bänden beginnt ein groß angelegtes Werk: „Texte zur Theologie“. Es soll die wichtigsten Zeugnisse des theologischen Denkens in Vergangenheit und Gegenwart leicht zugänglich machen. Exemplarische Texte aus den systematisch-theologischen Disziplinen werden übersichtlich, genau (gelegentlich auch im Urtext) und kundig kommentiert vorgelegt. Es ist von vornherein ein wichtiges Unternehmen, das zu den Quellen führt und auf das Urteil des Lesers setzt! Die „Texte zur Theologie“ erscheinen in drei Abteilungen – 6 Bände in der Fundamentaltheologie, 10 Bände in der Dogmatik und 8 Bände in der Moraltheologie.

Die Einzelbände der Reihe sind einheitlich aufgebaut. Nach einer allgemeinen Einleitung zur Geschichte und Bedeutung des Themenbereichs folgt eine spezielle Einleitung zum Verständnis des Textes und seiner Wirkungsgeschichte (mit bibliographischen Angaben). Die Texte sind fortlaufend nummeriert. Die Paginierung des Originals wird vermerkt. In Anmerkungen sind Erklärungen schwieriger Textstellen durch den Bearbeiter gegeben. Die Anordnung der Texte geschieht nach folgendem Grundschema: biblische Leittexte; Texte des kirchlichen Lehramtes; Texte bedeutender Theologen; ökumenische Texte; außerchristliche Texte (wo erforderlich). Alle Texte sind gut belegt.

Die beiden vorliegenden Bände haben folgende Gliederung: „Biblische Leittexte“; „Lehramtliche Texte zur Christologie“ (Konzilien u. ä.); „Die Geschichte des christologischen Dogmas in altkirchlicher Zeit“ (von der nachneutestamentlichen Literatur bis zum Konzil von Chalkedon und den

letzten Ausläufern der antiken christlichen Auseinandersetzungen); „Die christologische Entwicklung im Mittelalter“ (vom Frühmittelalter bis zur Mystik, Armutsbewegung und Spätscholastik); „Die christologische Entwicklung in Neuzeit und Moderne“ (Texte der Reformatoren; Zeit der Aufklärung, des Pietismus, der Romantik; Schleiermacher; David Friedrich Strauß; Kierkegaard; Karl Barth; Beispiele aus der zeitgenössischen evangelischen und katholischen Theologie; Christologie in der Dritten Welt; Dialogtexte aus der Ökumene).

Ein Durchblick zeigt: Die großen Erwartungen sind erfüllt. Eine im ganzen gute Auswahl. Ein Werk zum Studium, das in jedem Alter gelegen kommt. Ein Werk aus katholisch-theologischer Tradition, das ökumenische Weite hat. K.-F. W.

Religionspädagogik

„**Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP)**“. Hrsg. von Peter Biehl, Christoph Bizer, Hans-Günter Heimbrock und Folkert Rickers:

– Bd. 1, 1985, VII, 291 S., Pb., 44,- DM (Subskr. 39,80 DM);

– Bd. 2, 1986, VI, 313 S., Pb., 49,80 DM (Subskr. 45,- DM);

– Bd. 3, 1987, VII, 315 S., Pb., 54,- DM (Subskr. 49,80 DM);

– Bd. 4, 1988, VII, 339 S., Pb., 58,- DM (Subskr. 52,20 DM);

– Bd. 5, 1989, VII, 364 S., Pb., 64,- DM (Subskr. 57,60 DM).

Alle Bände im Neukirchner Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Die Einteilung jedes Jahrbuchs ist wie folgt: 1. Grundsatzbeiträge; 2. Artikel (kürzerer Art); 3. Berichte (über Untersuchungen, Arbeitsfelder u. ä.); 4. Rezensionen; 5. Dokumentation (mit religionspädagogischer Bibliographie und religionspädagogischen Dissertationen und Habilitationen im deutschen Sprachraum).

Ein Hinweis auf dieses für grundsätzliche und aktuelle Fragen wichtige Werk kann nur eine Auswahl einiger Beiträge nennen. Zu Bd. 1: „Alltagserfahrungen von Jugendlichen, theologisch interpretiert“ (Marie Veit); „Symbol und Metapher. Auf dem Wege zu einer religionspädagogischen Theorie religiöser Sprache“ (Peter Biehl); „Facetten der Diskussion zum Konfirmandenunterricht“ (Christoph Bizer); „Evangelische Religionslehrer. Bericht über eine empirische Untersuchung“ (Karin Kürten). Zu Bd. 2: „Grundlagen evangelischer Erziehungslehre“ (Henning Schröer); „Religiöse Sozialisation“ (Wolf-Dietrich Bukow); „Bilder im Religionsunterricht“ (Dietrich Zilleßen). Zu Bd. 3: „Lebensgeschichte und religiöse Lebenslinie. Zur Bedeutung der Dimension des Lebenslaufs in der Praktischen Theologie und Religionspädagogik“ (Karl Ernst Nipkow); „Bibeldidaktik 1975 – 1985. Ein Überblick“ (Klaus Wegenast); „Differenzierungsprozesse in der religiösen jüdischen Erziehung im Staate Israel“ (Mordechai Bar-Lev). Zu Bd. 4: „‚Religion‘ und ‚Literatur‘ – Theologie und Literaturwissenschaft. Hermeneutische und didaktische Perspektiven“ (Ursula Baltz-Otto); „Praktische Theologie und Religionspädagogik.

Eine systematische Ortsbestimmung“ (Wilhelm Gräß); „Katechetische Memorabilien. Vorüberlegungen vor einer Rezeption der evangelischen Katechetik“ (Christoph Bizer); „Katechese in der katholischen katechetischen Diskussion. Eine Problemskizze“ (Erich Feifel); „Evangelische Gemeindepädagogik“ (Klaus Großmann); „Jugend auf dem Kirchentag. Bericht über zwei empirische Untersuchungen“ (Ingrid Lukatis). Zu Bd. 5: „Religionspädagogik und Ästhetik“ (Peter Biehl); „Ritual als religionspädagogisches Problem“ (Hans-Günter Heimbrock); „Liturgie und Didaktik“ (Christoph Bizer); „Kindergottesdienst elementar – eine Bilanz zwischen Isolation und Integration“ (Günter Rudat); „Konzeptionelle Überlegungen zum Religionsunterricht auf der gymnasialen Oberstufe“ (Günter R. Schmidt).

Schon diese Beispiele zeigen, daß die Beiträge über einen engen Begriff der Religionspädagogik hinausgehen; sie reichen bis zum Gottesdienst. Deshalb sind die Bände auch für diejenigen interessant, die im Dienst in der Gemeinde stehen. Dem Jahrbuch ist ein guter Fortgang zu wünschen.

K.-F. W.

„Worte . . .“

- Vincent van Gogh: „**Worte wie Feuer**“. Hrsg. und eingeleitet von Maria Otto, 1983, 128 S., fest geb., 12,80 DM;
- Fjodor M. Dostojewskij: „**Worte wie Spiegel**“. Ausgewählt, eingeleitet und erläutert von Rudolf Stertenbrink, 1984, 119 S., fest geb., 12,80 DM;
- Elie Wiesel: „**Worte wie Licht in der Nacht**“. Hrsg. und eingeleitet von Rudolf Walter, 2. Aufl., 1987, 126 S., fest geb., 12,80 DM;
- Rainer Maria Rilke: „**Worte, die verwandeln**“. Hrsg. und eingeleitet von Adelheid Nießen, 1989, 127 S., fest geb., 12,80 DM;
- Antoine de Saint-Exupéry: „**Worte wie Sterne**“. Hrsg. und eingeleitet von Maria Otto, 18. Aufl., 1990, 120 S., fest geb., 12,80 DM;
- Phil Bosmans: „**Worte zum Menschsein**“. Auswahl und Vorwort von Ulrich Schütz, 8. Aufl., 1990, 125 S., fest geb., 12,80 DM;
- Johann Wolfgang von Goethe: „**Worte zur Erfüllung**“. Hrsg. und eingeleitet von Maria Otto, 1990, 128 S., fest geb., 12,80 DM;
- „**Worte, die Berge versetzen**“. Weisheit der Chinesen. Hrsg. und eingeleitet von Karin Hasselblatt, 1990, 126 S., fest geb., 12,80 DM.

Alle Bände im Verlag Herder, Freiburg – Basel – Wien.

Diese acht Bücher sind nur eine Auswahl aus der Reihe: „Worte . . .“. Worte, auf die zu hören sich lohnt – in einer Zeit der Überflutung von Wörtern.

Als Beispiel sei Dostojewskij genannt. Wer hörbereit ist, kann sich in seinen Worten erkennen. „Was glaubst du, wie dem zumute ist, der niemand hat, der für ihn betet? Deshalb füge, wenn du vor dem Schlafengehen dein Gebet sprichst, zum Schluß noch die Worte hinzu: ‚Erbarme dich, Herr, auch aller derer, die niemand haben, der für sie betet‘. Dies Gebet ist gewiß Gott wohlgefällig und wird auch erhört werden“ (S. 78).

Die Quellen sind – manchmal nicht genau –

nachgewiesen. Die schönen und aussagekräftigen Bücher sind als Geschenke gut geeignet. K.-F. W.

Lesebücher

- „**Wohnen Wort an Wort**“. Vom menschlichen Begegnen. Ein Lesebuch. Hrsg. von Herbert A. Gornik, 1988, 224 S., geb. 28,- DM;
- „**Herzgedanken**“. Ein Lesebuch für den inneren Weg. Hrsg. von Rüdiger Müller, 3. Aufl., 1990, 224 S., geb., 28,- DM;
- „**Sinnspuren**“. Ein Lesebuch der Lebensquellen. Hrsg. von Ludger Hohn-Kemler, 1989, 224 S., geb., 28,- DM;
- „**Tag- und Nachtgedanken**“. Ein Brevier durch das Jahr. Hrsg. von Herbert A. Gornik, 1990, 255 S., geb., 28,- DM;
- „**Lebensklänge**“. Von der Freundschaft mit dem Alltäglichen. Hrsg. von Rüdiger Müller, 1990, 222 S., geb., 28,- DM.

Alle Bände im Christophorus-Verlag, Freiburg.

„ . . . Vom menschlichen Begegnen“: „Mir selbst begegnen“ – „Dir und euch begegnen“ – „Kindern begegnen“ – „Dem Leid begegnen“ – „Der Schöpfung begegnen“ – „Göttlichem begegnen“.

„ . . . für den inneren Weg“: „Sich aufmachen“ – „Suchen, wohin ich gehe“ – „Verlorenes wiederfinden“ – „Ich erlaube mir zu lieben“ – „Gedanken, die ein Herz bewegt“.

„ . . . Lebensquellen“: „Woher wir kommen“ – „Wohin wir gehen“ – „Wonach wir suchen“ – „Wie wir das Leben finden“ – „Wer wir sind“.

„Tag- und Nachtgedanken“: Für jeden Tag des Jahres ein kurzer Text oder eine Sentenz. Dazu für jeden Monat ein Motto, einen Merksatz und ein Bild. – Für März: „Wenn du wissen willst, wie das Licht wirklich ist, geh ins Dunkel“. – Für April: „Für ein Kind ist der Raum wichtiger als die Zeit, über die es nicht nachdenkt“. – Für Mai: „Der feine, warme Sand – einst Stein: So viel Zeit hat Gott für das Harte“.

„ . . . mit dem Alltäglichen“: „Dem neuen Tag begegnen“ – „Wir singen leise unsre Alltagslieder“ – „Was nicht war, nun will es werden“ – „Zeitwischenräume – Atempausen“. – Eine Parabel als Beispiel. „Drei Bauarbeiter waren dabei, Steine zu behauen, als ein Fremder zu ihnen trat und den ersten Arbeiter fragte: ‚Was tun Sie da?‘ ‚Sehen Sie das denn nicht?‘, meinte der und sah nicht einmal auf. ‚Ich behaue Steine!‘ ‚Und was tun Sie da?‘, fragte der Fremde den zweiten. Seufzend antwortete der: ‚Ich muß Geld verdienen, um für meine Familie Brot zu beschaffen. Meine Familie ist groß‘. Der Fremde fragte auch einen dritten: ‚Was tun Sie da?‘ Dieser blickte hinauf in die Höhe und antwortete leise und stolz: ‚Ich baue einen Dom““ (S. 149).

Diese Lesebücher bieten dichte Texte meist aus neuerer Zeit. Sie bringen viele Anregungen und sicher immer wieder einen Predigtgedanken. Auch im Widerspruch werden wir weitergeführt. Man sollte sich Notizen machen.

Die Bücher sind besonders schön ausgestattet – auch mit einem Leseband.

Sie sind besser als viele Anthologien. Lesebücher: literarische Reiseführer. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0036

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

GESAMTVERBAND
HAGEN
GRUENSTR. 16

4800 Bielefeld 1

5800 HAGEN 1
